



Financial Services News – Januar 2018

Inhalt

Editorial	2
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	3
Rechnungslegung	31
Sonstige aufsichtliche Veröffentlichungen	33
Veranstaltungen und Publikationen	38

Editorial

Die Welt nach Basel III – die neuen Regeln für Banken

Am 7. Dezember 2017 hat der Basler Ausschuss nach mehrjähriger Konsultationsphase das überarbeitete Rahmenwerk „Basel III: Finalising post-crisis reforms“ zur (standardisierten) Berechnung der risikogewichteten Aktiva und Capital Floors finalisiert. Am Markt wird das Reformpaket mit Blick auf die weitreichenden Änderungen vielfach auch als „Basel IV“ bezeichnet.

Die neuen Vorschriften beziehen sich auf sämtliche Risikoarten und betreffen alle Banken – ungeachtet der Größe und des Geschäftsmodells. Banken, die derzeit die regulatorischen Eigenmittelanforderungen mithilfe interner Modelle ermitteln, sind von den Neuerungen in besonderem Maße betroffen: Nach langwieriger Diskussion wird sukzessive ein sogenannter Output-Floor eingeführt. Ferner kommt es zu Einschränkungen bei der Verwendung institutseigener Risikobewertungsverfahren.

Aus den beschlossenen Modifikationen ergeben sich dabei nicht nur Herausforderungen in Bezug auf die konkrete Umsetzung der neuen Anforderungen im Rahmen der Risikoermittlung. Im Fokus dürften vielmehr auch mit Blick auf die veränderten Kapitalanforderungen strategische Fragestellungen beispielsweise im Hinblick auf bestehende Geschäftsfelder oder die Sinnhaftigkeit einer Weiterentwicklung von internen Modellen stehen.

Die wesentlichen Änderungen, die wir für Sie im [White Paper No. 80](#) zusammengefasst haben, betreffen insbesondere eine risikosensitivere Ausgestaltung der Standardansätze für Kredit-, CVA- und operationelle Risiken. Dabei basieren die neuen Vorgaben im Wesentlichen auf den jeweils letzten Konsultationsvorschlägen. Gleichzeitig soll mit dem Ziel einer geringeren RWA-Variabilität und damit besseren Vergleichbarkeit die Verwendung interner Modelle eingeschränkt werden; für einige Forderungsklassen ist zukünftig z.B. nur noch der Basis-IRBA zulässig. Ebenso werden mit dem Reformpaket die Regelungen zur Leverage Ratio insbesondere hinsichtlich der Einführung eines Add-ons für global systemrelevante Banken angepasst.

Die Neuregelungen sollen grundsätzlich am 1. Januar 2022 in Kraft treten; für den Output-Floor ist eine sukzessive Einführung bis 2027 vorgesehen. Auch wenn die neuen Vorschriften im Vergleich zu den zwischenzeitlich diskutierten Konsultationspapieren etwas entschärft wurden, lassen die Neuerungen verschiedene strategische Implikationen erwarten. Im Mittelpunkt der Betrachtungen sollte die Frage stehen, inwieweit sich das neue Regelwerk auf die Höhe der Kapitalanforderungen auswirkt. Eng hiermit verbunden ist die Fragestellung nach Möglichkeiten zur sinnvollen Nachjustierung des Geschäftsmodells. Auch wenn die Implementierungsfrist heute noch in weiter Ferne zu liegen scheint, sollte eine frühzeitige Auseinandersetzung mit den Neuregelungen und Anforderungen bereits angestoßen werden.

Wir wünschen Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre bei den FSNews.

Wilhelm Wolfgang

Michael Cluse



Wilhelm Wolfgang

Tel: +49 211 8772 2423
wwolfgang@deloitte.de



Michael Cluse

Tel: +49 211 8772 2464
mmcluse@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhaltsverzeichnis

I. Liquidität	4
II. Eigenmittelanforderungen	5
1. Gesamtrisikobeitrag	5
2. Berichte, Marktuntersuchungen etc.	10
III. Refinanzierung	10
IV. Risikomanagement	11
1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement	11
2. Sanierung und Abwicklung	11
3. Stresstests	12
V. Kreditvorschriften	13
VI. Geldwäscheprävention	13
VII. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung	14
1. FINREP/COREP-Reporting	14
2. Sonstiges	14
VIII. WpHG/Depot/Investment	15
1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR	15
2. Verbriefungstransaktionen	16
3. Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie - MAR/MAD	18
4. European Market Infrastructure Regulation – EMIR	18
5. Alternative Investmentfonds (AIFs)	19
6. Transparenzvorschriften	19
7. Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung	20
8. Ratingagenturen	20
9. Berichte, Marktuntersuchungen etc.	20
10. Sonstiges	20
IX. Rechnungslegung	21
X. Aufsichtliche Offenlegung	22
XI. Zahlungsverkehr	22
XII. Aufsichtsregime und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden	24
XIII. Versicherungen	25

I. Liquidität

[EBA – Bericht über Liquiditätsmaßnahmen nach Art. 509 Abs. 1 CRR vom 18. Dezember 2017](#)

Der Bericht zeigt eine kontinuierliche Verbesserung der durchschnittlichen Liquiditätsdeckungsquote seit dem Jahr 2011. Diese lag am 31. Dezember 2016 bei 139%. Der Anstieg ist auf eine Zunahme der hochliquiden Aktiva zurückzuführen. Lediglich eine der untersuchten Banken erfüllt die LCR-Anforderungen nach deren vollständiger Umsetzung nicht.

[Basler Ausschuss – Konsultation einer fachlichen Anpassung von Basel III in Bezug auf die Berücksichtigung von außerordentlichen geldmarktpolitischen Maßnahmen im Rahmen der strukturellen Liquiditätsquote \(Net Stable Funding Ratio – NSFR\) \(bcbs429\) vom 21. Dezember 2017](#)

Die Standards zur strukturellen Liquiditätsquote ([bcbs279](#); siehe hierzu [FSNews 4/2014](#)) werden erweitert. Ergänzt werden Regelungen zur Berücksichtigung von reduzierten Anforderungen an die strukturelle Liquidität in Bezug auf Zentralbankforderungen mit einer Laufzeit von mehr als sechs Monaten. Die Konsultationsfrist endet am 5. Februar 2018.

[BaFin – Liquiditätsstresstests deutscher Kapitalverwaltungsgesellschaften vom 8. Dezember 2017](#)

Ergänzend zu den Empfehlungen für Liquiditätsstresstests für Kapitalverwaltungsgesellschaften (vgl. [FSNews November 2017](#)) wird nun ein Bericht veröffentlicht, der die Ergebnisse der von der BaFin im Sommer 2017 bei ausgewählten Gesellschaften durchgeführten Status-quo-Analyse zur Praxis des Liquiditätsmanagements und der Liquiditätsstresstests auf Fondsebene enthält. Darüber hinaus gibt er einen Überblick über die derzeitige Praxis des Liquiditätsrisikomanagements und der Liquiditätsstresstests deutscher Kapitalverwaltungsgesellschaften. In ausgewählten Punkten wird zudem auf eine aus Sicht der BaFin wünschenswerte Praxis hingewiesen, was den beaufsichtigten Gesellschaften im Rahmen bestehender regulatorischer Anforderungen als Leitlinie dienen soll.

[Bundesgesetzblatt – Zweite Verordnung zur Änderung der Liquiditätsverordnung vom 22. Dezember 2017](#)

Über den Entwurf berichteten wir in den [FSNews November 2017](#). Dort war u.a. noch nicht vorgesehen, dass CRR-Wertpapierfirmen, die die CRR-Liquiditätsvorschriften auf Gruppenebene anzuwenden haben, bei der BaFin einen Antrag auf Befreiung von den Anforderungen der Liquiditätsverordnung stellen können. Die Verordnung wurde am 29. Dezember 2017 im Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 80, S. 4033 ff. veröffentlicht und trat am 1. Januar 2018 in Kraft.

II. Eigenmittelanforderungen

1. Gesamtrisikobeitrag

EU-Amtsblatt – Leitlinie der EZB über die Verfahren zur Erhebung granularer Kredit- und Kreditrisikodaten (EU/2017/2335 bzw. EZB/2017/38) vom 23. November 2017

Die Leitlinie (vgl. [FSNews Dezember 2017](#)) wurde im EU-Amtsblatt L 333/66 ff. ohne inhaltliche Änderungen am 15. Dezember 2017 veröffentlicht und wirksam.

EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Verlängerung der in der CRR und EMIR vorgesehenen Übergangszeiträume in Bezug auf die Eigenmittelanforderungen für Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien (EU/2017/2241) vom 6. Dezember 2017

Die Fristen zur Einhaltung der Eigenmittelanforderungen für Risikopositionen wurde um weitere sechs Monate bis zum 15. Juni 2018 verlängert. Die Änderungen wurden am 7. Dezember 2017 im EU-Amtsblatt L 322/27 ff. veröffentlicht und traten am 10. Dezember 2017 in Kraft.

EU-Kommission – Vorschlag für eine Richtlinie über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der CRD IV und MiFID II (COM(2017) 791 final) vom 20. Dezember 2017

In Bezug auf die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen werden neben neuen Begriffsbestimmungen konkret auch Regelungen u.a. zu Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden, Anfangskapital, Grundsätzen der Beaufsichtigung nebst Veröffentlichungsanforderungen und Befugnisse zum Erlass konkreter Durchführungsakte vorgestellt. Insbesondere wird ein stärker auf die Geschäftsmodelle von Wertpapierfirmen ausgerichteter Aufsichtsrahmen vorgeschlagen. Zu diesem Zweck wird zwischen nicht systemrelevanten Wertpapierfirmen, deren Aufsichtsanforderungen vereinfacht und besser auf die mit ihren Tätigkeiten verbundenen Risiken abgestimmt werden, und systemrelevanten Wertpapierfirmen differenziert, die als Kreditinstitute eingestuft werden und dem CRR/CRD IV-Rahmen unterliegen sollen. Neben einigen redaktionellen Änderungen und Streichungen fallen nunmehr Wertpapierfirmen nicht mehr in den CRR/CRD IV-Rahmen. Zudem sollen spezifische Bedingungen für die Zulassung von Kreditinstituten gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 lit. b CRR in der noch zu verabschiedenden Fassung (siehe hierzu [COM\(2017\) 790 final](#)) gelten. Im Rahmen der MiFID II wird Art. 41 hinsichtlich der Erteilung von Zulassungen für Zweigniederlassungen neu gefasst. Zur erleichterten Überwachung und Bewertung der Tätigkeiten, die von Drittlandfirmen über Zweigniederlassungen in der Union erbracht werden, sollen die zuständigen Behörden über Ausmaß und Umfang der Dienstleistungen und Tätigkeiten von Zweigniederlassungen auf ihrem Hoheitsgebiet informiert werden. Diese Änderungsrichtlinie soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und ab dem Geltungsbeginn der noch zu veröffentlichenden Verordnung [COM\(2017\) 790 final](#) anzuwenden sein.

[EU-Kommission – Vorschlag für eine Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der CRR, MiFIR und der EU/1093/2010 \(COM\(2017\) 790 final\) vom 20. Dezember 2017](#)

Der Vorschlag beinhaltet einen Vorschlag für eine Verordnung über die separate Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen. Dieser regelt die Anforderungen sowohl auf Solo- als auch auf Gruppenebene und betrifft im Wesentlichen Regelungen zu Kapitalanforderungen, vorzuhaltenden Eigenmitteln, Liquidität, Offenlegung und Meldewesen. Im Rahmen der Kapitalanforderungen werden insbesondere die Anforderungen für K-Faktoren, differenziert nach RtC-, RtM- und RtF-K-Faktoren, definiert. Gesondert werden die Bedingungen im Zusammenhang mit Konzentrationsrisiken geregelt. Die vorgeschlagenen Änderungen der CRR betreffen im Wesentlichen die Begriffsbestimmung „Kreditinstitut“. Diese soll künftig auch Unternehmen umfassen, die auf eigene Rechnung bzw. im Rahmen von Übernahmen der Emission von Finanzinstrumenten und/oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung tätig werden (MiFID II Anhang I Abschnitt A Nr. 3 und 6) und deren Bilanzsumme auf Einzel- oder Gruppenebene 30 Mrd. Euro übersteigt. Ausnahmen bestehen lediglich für Waren- und Emissionszertifikatehändler, OGA oder Versicherungsunternehmen. Die Änderungen der MiFIR betreffen v.a. die Tätigkeiten und Aufsichtsregelungen von Drittlandsfirmen (z.B. besondere Meldepflichten). Die neue Verordnung zur Aufsicht von Wertpapierfirmen sowie die Änderungen der CRR und der MiFIR sollen am Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und 18 Monate danach verbindlich werden.

[EU-Rat – Kompromissvorschlag für eine Änderungsverordnung u.a. zur CRR im Hinblick auf Verschuldungs- und Liquiditätsquoten, Eigenmittelausstattung und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, Risikopositionen, Forderungen gegenüber zentralen Gegenparteien und aus OGAW-Anteilen, Großkrediten, Berichts- und Offenlegungsanforderungen und der EMIR \(COM\(2016\) 850 final bzw. 2016/0360 \(COD\)\) \(CRR II\) vom 27. November 2017](#)

Im Vergleich zum ursprünglichen Entwurf vom 23. November 2016 (vgl. [FSNews 1/2017](#)) wurden folgende Änderungen vorgenommen: Im Bereich der Eigenmittelanforderungen wurde ein sog. alternatives Risikogewicht für Risikopositionen gegenüber OGA anstatt der Anwendung der einzelnen Risikogewichte der entsprechenden Risikopositionen eingeführt. Des Weiteren wurde der zuständigen Aufsichtsbehörde die Befugnis eingeräumt, die Mindestwerte für die Ermittlung der LGD für durch Wohn- und Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen des Mengengeschäfts zu erhöhen. Die Einführung der neuen Ansätze zur Ermittlung der Markttrisiken (Standardmethode und Interne-Modelle-Methode) erfolgt zudem über einen Zeitraum von drei Jahren stufenweise, beginnend mit einem Gewichtungssatz in Höhe von 65%. Die weitere Verwendung der bisherigen vereinfachten Ansätze für Markt-, Fremdwährungs- und Rohwarenrisiken erfordert ebenfalls die Berücksichtigung von Gewichtungssätzen über drei Jahre beginnend mit 110%. Grundsätzlich sollen die Änderungen der CRR am 20. Tag nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Änderungen der Regelungen zu den Eigenmitteln werden am 1. Januar 2019 verbindlich, während einzelne Regelungen zum Marktpreisrisiko erst vier Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung anzuwenden sind.

Ergänzend hierzu wurde ein [Sachstandsbericht](#) veröffentlicht, der den politischen Diskussionsstand zu Themen wie Höhe der Kapitalpuffer für andere systemrelevante Institute, Pufferobergrenze für G-SIBS inkl. deren Tochterunternehmen, strukturelle Liquiditätsquote für Derivate und Pensionsgeschäfte, Kalibrierung von MREL und Einführung der neuen Ansätze im Handelsbuch darstellt.

[EBA – Diskussionspapier zur Umsetzung der überarbeiteten Marktrisiko- und Kontrahentenrisikorahmenwerke in der EU \(EBA/DP/2017/04\) vom 18. Dezember 2017](#)

Diskutiert werden in Bezug auf den Standardansatz für das Kontrahentenkreditrisiko die Zuordnung von derivativen Transaktionen zu Risikokategorien sowie die Korrektur aufsichtlicher Differenzen. Im Hinblick auf den „Fundamental Review of the trading book“ werden u.a. Fragen zur Abgrenzung des Handelsbuchs und zur Bestimmung eines Stressszenarios für nicht modellierbare Risikofaktoren adressiert. Die Diskussionsfrist endet am 15. März 2018.

[EBA – Stellungnahme zur Nutzung des 180-Tage-Kriteriums \(EBA/Op/2017/17\) vom 22. Dezember 2017](#)

Instituten, die den IRBA-Ansatz anwenden, war es unter bestimmten Umständen bisher erlaubt, anstatt des Ausfallkriteriums 90-Tages-Verzug einen 180-Tages-Verzug zugrunde zu legen. Auf Basis einer von der EBA durchgeführten [Studie](#) empfiehlt diese nun allen Instituten, die dieses Kriterium anwenden, auf das Ausfallkriterium des 90-Tages-Verzugs zurückzugehen. Dabei soll Instituten, bei denen diese Änderung wesentliche Auswirkungen hat, eine Übergangsphase gewährt werden.

[ESAs – Entwurf technischer Durchführungsstandards zur Änderung der Durchführungsverordnung EU/2016/1799 über die Zuordnung von ECAI-Bonitätsbeurteilungen gemäß Art. 136 Abs. 1 und 3 CRR \(JC/CP/2017/61 bzw. JC/2017/61\) vom 7. Dezember 2017](#)

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die anerkannten bzw. registrierten Ratingagenturen. Es wurden vier Ratingagenturen mit Sitz in den USA, Mexico, Polen und Italien neu hinzugefügt. In Deutschland wurde die Ratingagentur Expert RA GmbH erstmals registriert. Der Feri EuroRating Services AG wurden die CRA-Registrierung entzogen.

[EZB – Konsultation eines Leitfadens der EZB zur Beurteilungsmethodik \(EGAM\) für IMM und A-CVA vom 15. Dezember 2017](#)

Die EZB veröffentlicht ihre Beurteilungsmethodik für die von direkt beaufichtigten Instituten eingesetzten internen Modelle zur Berechnung ihrer Kapitalanforderungen für das Gegenparteiausfallrisiko (Internal Model Method, IMM) einerseits sowie für die fortgeschrittene Methode zur Berechnung ihrer Kapitalanforderungen für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (Advanced Method for Credit Valuation Adjustment, A-CVA) andererseits. Der Leitfaden erläutert, wie die Aufsicht beurteilt, ob die eingesetzten IMMs bzw. A-CVAs mit den rechtlichen Anforderungen übereinstimmen. Er soll die Institute bei der Selbstbeurteilung ihrer IMM- und A-CVA-Methodik unterstützen. Dabei soll der Leitfaden allerdings nicht über die geltenden Rechtsrahmen hinaus interpretiert werden und zielt nicht darauf

ab, geltendes Unionsrecht und nationales Recht zu ersetzen, aufzuheben oder sich darauf auszuwirken. Die Konsultationsfrist endet am 31. März 2018.

[Basler Ausschuss – Diskussionspapier zur aufsichtlichen Behandlung von Forderungen an Staaten \(bcbs425\) vom 7. Dezember 2017](#)

Im Diskussionspapier des Basler Ausschusses werden Möglichkeiten zur aufsichtlichen Behandlung von Forderungen an Staaten dargestellt. Die Forderungskategorie „Sovereigns“ soll demnach in Zentralregierungen, -banken und andere staatliche Einheiten unterteilt werden. Des Weiteren wird die Abschaffung des IRB-Ansatzes für Forderungen an Staaten diskutiert. Das bisher bestehende Wahlrecht bei Forderungen gegenüber staatlichen Gegenparteien, die auf die Landeswährung des Verpflichteten lauten und in dieser refinanziert werden, mit einer niedrigeren Risikogewichtung (zur Zeit 0%) zu berücksichtigen, soll entfallen. Die Risikogewichtung erfolgt dann nach allgemeinen Regelungen, d.h. im Wesentlichen mit 100% bzw. ratingbasiert. Dies soll sowohl für das Bank- als auch das Handelsbuch gelten. Um das Konzentrationsrisiko zu verringern, wird vom Ausschuss vorgeschlagen, risikogewichtete Kapitalzuschläge einzuführen. Des Weiteren wurden Anforderungen an den SREP nach Säule 2 und Offenlegungsanforderungen nach Säule 3 diskutiert. Hier konzentrieren sich die Vorschläge u.a. auf die Überwachung, Stresstests und Minderungsmaßnahmen in Bezug auf Länderrisiken sowie auf die Offenlegungsanforderungen im Zusammenhang mit Risikopositionen, risikogewichteten Aktiva verschiedener Staaten nach Zuständigkeitsaufteilung, Aufgliederung nach Währungen und Bilanzierung. Die Diskussionsfrist endet am 9. März 2018.

[Basler Ausschuss – Basel III: Finalisierung der Reformen nach der Finanzkrise \(bcbs424\) vom 12. Dezember 2017](#)

Das vorliegende Papier integriert die vorangegangenen Konsultationspapiere „Überarbeitungen des Basel III Leverage Ratio-Rahmenwerkes“ (bcbs365; vgl. [FSNews 2/2016](#)), „Verringerung der Schwankungen von risikogewichteten Kreditaktiva - Auflagen für die Anwendung interner Modelle“ (bcbs362; vgl. [FSNews 2/2016](#)), „Standardmessansatz für operationelles Risiko“ (bcbs355; vgl. [FSNews 2/2016](#)), „Überarbeitung des Standardansatzes für Kreditrisiken“ (bcbs347; vgl. [FSNews 1/2016](#)), „Untergrenzen für Haircuts bei nicht zentral geclearten Wertpapierfinanzierungstransaktionen“ (bcbs340; vgl. [FSNews 1/2016](#)), „Überarbeitung des Risikorahmenwerkes zur Anpassung der Kreditbewertung“ (bcbs325; vgl. [FSNews 4/2015](#)) und „Eigenkapitaluntergrenze - die Ausgestaltung einer Rahmenvereinbarung basierend auf Standardansätzen“ (bcbs306; [FSNews 1/2015](#)). Gegenüber den entsprechenden Konsultationspapieren werden nunmehr für Kreditrisiken im Standardansatz andere Risikogewichte für Risikopositionen gegenüber Spezialfinanzierungen an Unternehmen, Kreditkartenfazilitäten sowie Überziehungskrediten und für gewerbliche Realkredite festgelegt. Wie konsultiert wird der Rückgriff auf externe Ratings ins nationale Ermessen gestellt. Neu ist die Einführung niedrigerer Risikogewichte (30% statt 40%) für ungeratete Risikopositionen gegenüber Banken oder sofern die Verwendung externer Ratings nicht zugelassen ist für den Fall, dass die kreditnehmende Bank eine harte Kernkapitalquote i.H.v. 14%, bzw. eine Leverage Ratio i.H.v. 5% hat. Die Risikogewichte für Immobilienfinanzierungen wurden zum Teil

überarbeitet, woraus regelmäßig niedrigere Kapitalanforderungen resultieren. Neu ist auch die Einführung eines Risikogewichts i.H.v. 400% für spekulative Eigenkapitalpositionen. Der im Konsultationspapier vorgeschlagene Zuschlag für währungsinkongruente Risikopositionen gegenüber Unternehmen, Retail- und Realkredite i.H.v. 50% wird ersetzt durch einen Multiplikator in Höhe von 1,5, mit Hilfe dessen der Risikoanrechnungsbetrag ermittelt wird. Neu ist auch die Einführung eines Kreditumrechnungsfaktors für widerrufliche Kreditzusagen i.H.v. 10%. Im Rahmen des IRB-Ansatzes wurde auf den Skalierungsfaktor i.H.v. 1,06 verzichtet, mit dem derzeit sämtliche Kreditrisiken zu multiplizieren sind. Risikopositionen gegenüber Staaten werden im IRB-Ansatz nicht mehr behandelt und sind daher immer nach den Vorschriften des Standardansatzes zu unterlegen. Des Weiteren wird für Banken, die die Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) für Unternehmen nicht selbst schätzen können, ein sog. „Slotting-Ansatz“ für Spezialfinanzierungen eingeführt. Die grundsätzliche Methodik zur Ermittlung der Mindestkapitalanforderungen für das operationelle Risiko wurde weitgehend unverändert aus der Konsultation übernommen, wobei die Berücksichtigung der historischen Verluste indes neu gefasst wurde. Als Bemessungsgrundlage für den Output-Floor wurden die Gesamtkapitalanforderungen und der Floor selbst mit 72,5% der RWAs nach den Standardansätzen festgelegt. Für die Unterlegung der CVA-Risiken stehen der Basisansatz (in zwei Ausprägungen) und der genehmigungspflichtige neue Standardansatz zur Wahl. Ein fortgeschrittener Ansatz zur Ermittlung des CVA-Risikos ist nicht mehr zulässig. Für G-SIBs werden im Rahmen der Regelungen zur Leverage Ratio ein Verschuldensquotenpuffer i.H.v. 50% der Anforderungen an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit eingeführt sowie zusätzliche Kapitalanforderungen bei Nichteinhaltung der Leverage Ratio bzw. der Mindestkapitalanforderungen. Außerdem enthalten die Regelungen Entscheidungen zu im Konsultationspapier vorgestellten Optionen zur Zusammensetzung der Gesamtrisikomessgröße in Bezug auf Bilanzpositionen und Cash Pooling. Der Umfang der außerbilanziellen Geschäfte und deren Konversionsfaktoren werden aus dem Standardansatz für Kreditrisiken in die Leverage Ratio-Regelungen übernommen. Des Weiteren wird klargestellt, dass Einzel- und Pauschalwertberichtigungen, die das harte Kernkapital reduzieren, von der Gesamtrisikomessgröße abgezogen werden. Ergänzend zum Papier stellt der Basler Ausschuss eine [Übersicht](#) der Änderungen, eine [Zusammenfassung](#) der wesentlichen Änderungen, die [Ergebnisse](#) des Basel III Monitoring-Berichts sowie die [Ergebnisse](#) einer Studie der EBA zum Basler Reformpaket zur Verfügung. Die Änderungen treten grundsätzlich am 1. Januar 2022 in Kraft mit Ausnahme des Output Floor, der stufenweise beginnend bei 50% bis 2027 eingeführt wird.

[BaFin – Konsultation 18/2017 – Änderung der Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationenverordnung \(BA 13-FR 2420-2016/0001\) vom 18. Dezember 2017](#)

Die nationalen Meldepflichten sollen durch den Entwurf an die Meldepflichten auf europäischer Ebene nach FINREP und der EZB-VO angepasst werden. Hierfür wird vorgeschlagen, u.a. die Einreichungsfristen für die Meldungen von Finanzinformationen nach der FinaRisikoV den bestehenden harmonisierten Einreichungsterminen anzugleichen, um den Kreditinstituten die Meldungen von Finanzinformationen auf nationaler und harmonisierter Basis zu erleichtern. Die quartalsweise zu übermittelnden Finanzinformationen sowie die ergänzenden Informationen sind demnach jeweils zum 11. Februar, 12. Mai, 11. August und 11. November einzureichen. Die veränderten Einreichungstichtage für die Finanzinformationen und ergänzenden Informationen sollen auch für Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken gelten. Übergeordnete Unternehmen sind von den Meldepflichten des § 6 Abs. 1 nahezu befreit, wenn sie Finanzinformationen auf Basis der IFRS melden ([FINREP](#)). Gleiches gilt auch für bedeutende beaufsichtigte Gruppen sowie ab 30. Juni 2018 auch die weniger bedeutenden beaufsichtigten Gruppen, die nach HGB bilanzieren ([EZB-VO](#)). Neben dem Verordnungsentwurf werden [Finanzinformationen](#) gemäß § 25 Abs. 1 S. 1 KWG zur Meldung von Eigenmitteln und zu sonstigen Angaben sowie [zusammengefasste Finanzinformationen](#) gemäß § 25 Abs. 2 KWG gefordert. Die Konsultationsfrist endet am 17. Januar 2018. Die Verordnung soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

2. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

[EBA – Ad-hoc-Bericht zur kumulativen Auswirkung des Basler Reformpakets vom 20. Dezember 2017](#)

Die Analyse basiert auf den Daten zum 31. Dezember 2015 von 149 Instituten mit Sitz in 17 EU-Mitgliedstaaten, von denen 50 Institute ihren Sitz in Deutschland haben. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Untersuchung auf dem ersten Vorschlag des Reformpakets beruht und nicht alle Änderungen, die sich während der Finalisierung ergaben, in der Analyse berücksichtigt werden könnten. Um sowohl den Effekt auf das harte Kernkapital als auch auf die Verschuldungsquote zu messen, wird die Größe „T1 MRC“ herangezogen. Dabei handelt es sich um das harte Kernkapital, das beide Anforderungen nach dem aktuellen und dem überarbeiteten Basler Rahmenwerk erfüllt. Die Veränderung von T1 MRC liegt durchschnittlich bei 12,3%. Weitere Analysen beziehen sich z.B. auf das Kreditrisiko und das operationelle Risiko sowie die Verschuldungsquote.

III. Refinanzierung

[BaFin – Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen vom 5. Dezember 2017](#)

Die BaFin hat sich dazu entschlossen, davon abzusehen, den Vertrieb von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen an Privatkunden zu verbieten.

IV. Risikomanagement

1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement

[EBA – Standardisierte Datenvorlagen zur Reduzierung von notleidenden Krediten \(Non-Performing-Loans; NPLs\) vom 14. Dezember 2017](#)

Die EBA stellt verschiedene Vorlagen zur Verfügung, damit Banken vergleichbare und standardisierte Daten zu NPLs bereitstellen können, um den Bedürfnissen von Anlegern und anderen Interessengruppen gerecht zu werden. Die EBA-NPL-Vorlagen implizieren keine unmittelbare aufsichtsrechtliche Meldepflicht.

[EBA – Empfehlungen zu Anforderungen bei Auslagerungen an Anbieter von Cloud-Service-Diensten \(EBA/REC/2017/03\) vom 20. Dezember 2017](#)

Im Vergleich zum Entwurf der Empfehlungen (vgl. [FSNews Juni 2017](#)) haben sich keine wesentlichen Änderungen ergeben. Die Empfehlungen sind ab dem 1. Juli 2018 verbindlich anzuwenden.

[BaFin – Hinweise der BaFin zur Beantragung und Verwendung des LEI sowie zur Meldepflicht von Fondsgeschäften vom 27. Dezember 2017](#)

Die BaFin weist darauf hin, dass auch Wertpapierdienstleistungsunternehmen den LEI für Kunden beantragen können, um dessen verwaltungstechnischen Aufwand so weit wie möglich zu minimieren. Geschäfte für Kunden in Fondsanteilen, die zum Handel an einem Handelsplatz zugelassen sind oder an einem solchen gehandelt werden, unterliegen nur unter bestimmten Voraussetzungen der Meldepflicht gemäß Art. 26 MiFIR.

2. Sanierung und Abwicklung

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung über das endgültige System der Beiträge zu den Verwaltungsausgaben des Ausschusses für die einheitliche Abwicklung \(EU/2017/2361\) vom 14. September 2017](#)

Im Vergleich zum Entwurf (vgl. [FSNews Oktober 2017](#)) haben sich keine wesentlichen Änderungen ergeben. Die Verordnung wurde am 19. Dezember 2017 im EU-Amtsblatt L 337/6 ff. veröffentlicht und trat am 8. Januar 2018 in Kraft.

[EU-Amtsblatt – Richtlinie zur Änderung der BRRD im Hinblick auf den Rang unbesicherter Schuldtitel in der Insolvenzrangfolge \(EU/2017/2366\) vom 12. Dezember 2017](#)

Im Vergleich zum Kommissionsentwurf (vgl. [FSNews 1/2017](#)) wurde u.a. eine Definition für Schuldtitel aufgenommen, die nunmehr zum Zwecke der Bestimmung der Insolvenzrangfolge nach Art. 108 BRRD auch Anleihen und andere Formen übertragbarer Schuldtitel umfasst, mit denen eine Schuld begründet oder anerkannt wird. Außerdem werden Ranggleichstellungen für bestimmte Einlagen und Einlagensicherungssysteme, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gedeckten Einleger eintreten, konkreter definiert. Für die Regelungen zur Insolvenzrangfolge wurden auch Übergangsvorschriften für die Anwendung nationaler Rechtsvorschriften eingefügt sowie besondere Regelungen für Schuldtitel mit variabler Verzinsung aufgenommen. Die Änderungen haben die Mitgliedstaaten bis zwölf Monate

nach Inkrafttreten der Verordnung bzw. bis zum 1. Januar 2019 in nationales Recht umzusetzen, je nachdem, welcher der Zeitpunkte früher eintritt. In diesem Zusammenhang wird der EU-Kommission nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten der Änderungsverordnung ein Prüfungsrecht hinsichtlich der Anwendung der Neuregelungen zur Insolvenzrangfolge zugestanden. Die Änderungsrichtlinie wurde am 27. Dezember 2017 im EU-Amtsblatt L 345/96 ff. veröffentlicht und trat am 28. Dezember 2017 in Kraft.

[EBA – Finaler Entwurf von RTS zu vereinfachten Anforderungen in Bezug auf die Sanierung und Abwicklung gemäß Art. 4 Abs. 6 BRRD \(EBA/RTS/2017/11\) vom 19. Dezember 2017](#)

Gegenüber dem Konsultationspapier (vgl. [FSNews 2/2017](#)) wurde im Wesentlichen die quantitative Grenze für die Bewertung der Konsequenzen eines Ausfalls eines Kreditinstituts von 0,015% seiner Gesamtaktiva im Verhältnis zu den Gesamtaktiva aller zugelassenen Kreditinstitute auf 0,02% erhöht. Die Regelungen dienen hauptsächlich zur Beurteilung, ob für die Abwicklung von Instituten vereinfachte Verpflichtungen gewährt werden können. Die RTS sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Der mit gleichem Datum veröffentlichte [Bericht](#) zu den Auswirkungen der vereinfachten Anforderungen und Ausnahmen nach der BRRD enthält eine Untersuchung darüber, wie die nationalen Aufsichtsbehörden die vereinfachten Anforderungen bzw. das Proportionalitätsprinzip im Rahmen der Sanierung und Abwicklung seit Einführung der BRRD umgesetzt haben.

3. Stresstests

[Basler Ausschuss – Konsultationspapier zu Grundsätzen für Stresstests \(bcbs428\) vom 20. Dezember 2017](#)

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung und den seit 2009 stattgefundenen Entwicklungen schlägt der Ausschuss überarbeitete Grundsätze für die Durchführung von Stresstests vor. Im Vergleich zu den im Mai 2009 veröffentlichten 15 Prinzipien für Banken und sechs Prinzipien für die Aufsichtsbehörden enthält der nun präsentierte Entwurf nur noch neun allgemeingültige Prinzipien, die jeweils durch Erläuterungen für Banken einerseits und für Aufsichtsbehörden andererseits ergänzt werden. Dabei werden einige Prinzipien konsolidiert und auf höherer Ebene aggregiert. Zum Beispiel werden die Prinzipien, die entweder direkt oder indirekt mit dem Einbezug von Risiken und der Stärke von Stresstest zu tun haben, nach dem vorgelegten Entwurf in einem Grundsatz zusammengefasst. Die Konsultationsfrist endet am 23. März 2018. Darüber hinaus hat der Ausschuss einen Bericht ([bcbs 427](#)) veröffentlicht, in dem die von Aufsichtsbehörden und Banken verwendeten Stresstestpraktiken dargestellt und verglichen werden.

V. Kreditvorschriften

Bundesgesetzblatt – Verordnung zur Änderung der Groß- und Millionenkreditverordnung und zur Aufhebung der Länderrisikoverordnung vom 20. Dezember 2017

Gegenüber dem Entwurf (vgl. [FSNews Juli 2017](#)) wurden einige Änderungen vorgenommen. So wurden z.B. im Rahmen der Millionenkreditmeldungen die Regelungen zur Währungsumrechnung um Sonderregelungen für Beteiligung und Währungen, für die es keinen Euro-Referenzkurs gibt, erweitert. Darüber hinaus wird im gleichen Zusammenhang geregelt, dass anteilige Zinsen zu berücksichtigen sind, sofern sie nach den CRR-Vorschriften für Großkredite anzurechnen wären. Die Regelungen traten bis auf die Regelungen zum neuen Millionenkreditmeldeverfahren, die erst zum 1. Januar 2019 ihre Wirkung entfalten, am 1. Januar 2018 in Kraft.

VI. Geldwäscheprevention

EBA – RTS zu den Maßnahmen, die von Kreditinstituten und Finanzinstituten zur Minderung des Risikos von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung zu treffen sind, wenn die Umsetzung gruppenweit anzuwendender Strategien und Verfahren nach dem Recht eines Drittlands nicht zulässig ist, (JC 2017 25) vom 6. Dezember 2017

Im Vergleich zum Konsultationspapier (vgl. [FSNews Juni 2017](#)) haben sich einige unwesentliche redaktionelle Änderungen sowie Verschiebungen innerhalb der Artikel ergeben. Die Verordnung soll voraussichtlich am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. In dringenden Fällen kann auch ein kurzfristigeres Inkrafttreten angeordnet werden. Die Verordnung soll drei Monate nach Inkrafttreten verbindlich werden.

Bundesgesetzblatt – Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums der Finanzen zum Transparenzregister (Transparenzregistergebührenverordnung – TrGebV) vom 19. Dezember 2017

Die Verordnung wurde am 22. Dezember 2017 im BGBl. I Nr. 79 S. 3982 f. veröffentlicht und trat am 23. Dezember 2017 in Kraft.

Bundesgesetzblatt – Verordnung über die Einsichtnahme in das Transparenzregister (Transparenzregistereinsichtnahmeverordnung – TrEinV) vom 19. Dezember 2017

Die Verordnung wurde am 22. Dezember 2017 im BGBl. I Nr. 79 S. 3984 ff. veröffentlicht und trat in weiten Teilen am 23. Dezember 2017 in Kraft. Die Regelungen zu bestimmten Nachweismitteln sowie Übersendung der Verifizierungsnummer gelten ab dem 30. Juni 2020.

VII. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung

1. FINREP/COREP-Reporting

[EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Änderung der FINREP in Bezug auf Meldebögen und Erläuterungen \(EU/2017/2114\) vom 9. November 2017](#)

Die Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Angaben zu operationellen Risiken, zu Risikopositionen gegenüber Staaten sowie zur Liquiditätsüberwachung. Institute haben in Bezug auf operationelle Risiken, die u.a. nach dem Standardansatz ermittelt werden, mit dem Meldebogen 17.01 Informationen über die zuordneten Verluste und Angaben zu großen Verlustereignissen gegliedert nach Geschäftsbereichen zu übermitteln. Institute, die gewisse Größenklassen nicht überschreiten (z.B. Gesamtaktiva größer als 30 Mrd. Euro), müssen allerdings nur ausgewählte Informationen mit dem Meldebogen 17.01 übermitteln, während Informationen zu großen Verlustereignissen größenunabhängig von allen Instituten mit dem Meldebogen 17.02 bereitzustellen sind. In Bezug auf Risikopositionen der Institute gegenüber Staaten werden Angaben zu den entsprechenden Forderungen verlangt. Diese betreffen Vermögensgegenstände u.a. aus Schuldverschreibungen und Darlehen. Für diese sind bestimmte Angaben mit dem Meldebogen 33 zu übermitteln. Bezüglich der Liquiditätsanforderungen werden Meldepflichten für zusätzliche Parameter zur Liquiditätsüberwachung (insb. Liquiditätsablaufbilanz) im Einklang mit der delegierten Verordnung EU/2015/61 zur Liquiditätsdeckungsanforderung angepasst. Die anderen Änderungen beziehen sich auf Änderungen zu den Kreditrisiken. Die Verordnung wurde am 6. Dezember 2017 im EU-Amtsblatt L 321/1 ff. veröffentlicht und trat am 26. Dezember 2017 in Kraft. Sie gilt ab dem 1. März 2018.

2. Sonstiges

[ESMA – Fachlicher Hinweis an die EU-Kommission zur Bewertung bestimmter Bestandteile der Leerverkaufsverordnung \(ESMA/70-145-386\) vom 21. Dezember 2017](#)

Aufgrund der im Rahmen der Konsultation (vgl. [FSNews August 2017](#)) erhaltenen Antworten hat die ESMA ihre fachlichen Hinweise nunmehr präzisiert. In Bezug auf die Ausnahmen für Market Maker kommt sie beispielsweise zu dem Ergebnis, dass die Mitgliedschaft an einem Handelsplatz für Market-Making-Aktivitäten in Instrumenten, die an einem Handelsplatz gehandelt werden, notwendige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Ausnahmen sein sollte. Dies soll jedoch nicht im Hinblick auf Market-Making-Aktivitäten in OTC-Instrumenten gelten. Darüber hinaus wird empfohlen, die Meldepflicht über die Inanspruchnahme der Ausnahme für Market-Making-Aktivitäten erst ab Überschreiten eines bestimmten Grenzwertes über einen bestimmten Zeitraum zu etablieren. Die ESMA schlägt weiterhin vor, die Befugnis der Behörden zu begrenzen, Leerverkäufe in bestimmten Finanzinstrumenten bei signifikantem Kursverfall beschränken zu können. Diese Begrenzung soll sowohl im Hinblick darauf, welche Behörde jeweils zuständig ist, als auch in Bezug auf die Instrumente, die der Beschränkung unterworfen werden können, vorgenommen werden.

VIII. WpHG/Depot/Investment

1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der delegierten Verordnung EU/2017/565 durch Präzisierung der Begriffsbestimmung des systematischen Internalisierers für die Zwecke der MiFID II (EU/2017/2294) vom 28. August 2017

Die Verordnung, über die wir bereits in den [FSNews Oktober 2017](#) berichtet haben, wurde am 13. Dezember 2017 im EU-Amtsblatt L 329/4 ff. veröffentlicht und trat am 14. Dezember 2018 in Kraft.

EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der MiFIR durch RTS zur Handelspflicht für bestimmte Derivate (EU/2017/2417) vom 17. November 2017

Die Verordnung (vgl. [FSNews November 2017](#)) wurde am 22. Dezember 2017 im EU-Amtsblatt L 343/48 ff. veröffentlicht und trat am 23. Dezember 2017 in Kraft.

EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf Standardformulare, Mustertexte und Verfahren für die Übermittlung von Angaben nach Maßgabe der Richtlinie MiFID II (EU/ 2017/2382) vom 14. Dezember 2017

ITS 4 beinhaltet Vorgaben in Form von Standardformularen, Mustertexten und Verfahren für die Übermittlung von Angaben, die durch Wertpapierfirmen, Marktbetreiber von organisierten oder multilateralen Handelssystemen (OTF oder MTF) und Kreditinstitute sowie bei der Errichtung von Zweigniederlassungen an die zuständigen Behörden zu übermitteln sind. Die Verordnung wurde am 20. Dezember 2017 im EU-Amtsblatt L 340/6 ff. veröffentlicht und trat am 21. Dezember 2017 in Kraft. Die Durchführungsverordnung ist seit dem 3. Januar 2018 verbindlich.

ESMA – Leitlinien zu besonderen Anforderungen in Bezug auf Mitglieder der Leitungsorgane von Marktbetreibern und Datenbereitstellungsdiensten (ESMA70-154-271) vom 19. Dezember 2017

Die Leitlinien (vgl. [FSNews Oktober 2017](#)) wurden nunmehr in die deutsche Sprache übersetzt.

Bundesgesetzblatt – Verordnung zur Änderung der WpHG-Mitarbeiteranzeigerverordnung vom 24. November 2017

Die Änderungsverordnung wurde im Vergleich zur Entwurfsfassung (vgl. [FSNews Juni 2017](#)) ohne wesentliche inhaltliche Änderungen veröffentlicht. Für Mitarbeiter, die bereits am 3. Januar 2018 die betroffenen Tätigkeiten ausführen, wird in einer Übergangsphase bis zum 3. Juli 2018 vermutet, dass sie über die dafür erforderliche Sachkunde verfügen. Die Änderungsverordnung wurde am 7. Dezember 2017 im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 76 S. 3810 ff. veröffentlicht und trat am 3. Januar 2018 in Kraft.

[BaFin – Anzeigepflicht bei algorithmischem Handel und direktem elektronischem Marktzugang: Musterformular der BaFin vom 13. Dezember 2017](#)

Mittels des Formulars müssen Wirtschaftshandelsgesellschaften anzeigen, dass sie algorithmischen Handel betreiben oder einen direkten elektronischen Zugang (Direct Electronic Access – DEA) zu einem Handelsplatz anbieten. Die Anzeigen sind an die eigenen sowie an diejenigen Aufsichtsbehörden zu übermitteln, die die betroffenen Handelsplätze beaufsichtigen.

[BaFin – Anhörung zu Positionslimiten vom 19. Dezember 2017](#)

Die BaFin beabsichtigt Allgemeinverfügungen zu Positionslimiten auf Waren-derivate nach den §§ 54ff. WpHG zu veröffentlichen, die ab dem 3. Januar 2018 gelten sollen. Zu diesem Zweck stellt sie entsprechende Entwürfe für sieben Produkte zur Verfügung. Darunter sind French Power, Swiss Power, Spain Power und Phelix Power Produkte. Darüber hinaus konsultiert sie eine Allgemeinverfügung für nicht liquide Warenkontrakte. Zu den Entwürfen kann bis zum 1. Januar 2018 Stellung genommen werden.

2. Verbriefungstransaktionen

[EU-Amtsblatt – Verordnung zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, Solvency II, 2011/61/EU und der Verordnungen EU/1060/2009 und EMIR \(EU/2017/2402\) vom 12. Dezember 2017](#)

Die Verbriefungsverordnung (vgl. [FSNews Dezember 2017](#)) wurde am 28. Dezember 2017 im EU-Amtsblatt L 347/35 ff. veröffentlicht, tritt am 17. Januar 2018 in Kraft und wird am 1. Januar 2019 verbindlich.

[EU-Amtsblatt – Verordnung zur Änderung der CRR \(EU/2017/2401\) vom 12. Dezember 2017](#)

Die Änderungen setzen die aufgrund der Verbriefungsverordnung erforderlich gewordenen Anpassungen um. Hierbei werden neben neuen Begrifflichkeiten u.a. auch spezielle Regelungen zur Risikogewichtung bei Verbriefungstransaktionen eingeführt. Neu gefasst werden die Vorschriften zur Behandlung von Verbriefungen in Teil 3 Titel II Kapitel 5 CRR im Rahmen der Eigenmittelanforderungen. Hierbei wird v.a. auch auf die Anerkennung der Übertragung eines signifikanten Risikos, die Berechnungsmethodik hinsichtlich der risikogewichteten Positionsbeträge sowie die Anforderungen bei der Berücksichtigung externer Bonitätsbeurteilungen eingegangen. Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und werden am 1. Januar 2019 verbindlich.

Die nachfolgenden Konsultationsverfahren stellen RTS und ITS vor, die die Vorschriften der [Verbriefungsverordnung](#) (vgl. zum Entwurf [FSNews Dezember 2017](#)) zu besonderen Themen näher konkretisieren:

[EBA – Entwurf von RTS zur Homogenität der zugrunde liegenden Risikopositionen bei Verbriefungen nach Art. 20 Abs. 14 und Art. 24 Abs. 21 des Entwurfs der Verbriefungsverordnung \(EBA/CP/2017/21\) vom 15. Dezember 2017](#)

Die Homogenität von verbrieften Risikopositionen ist Voraussetzung für eine

Einstufung als einfache, transparente und standardisierte Verbriefung (STS-Verbriefung) nach der neuen Verbriefungsregulierung. Zur Auslegung des Begriffs der Homogenität werden Kriterien festgelegt, welche für Term- und ABCP-Transaktionen identisch sind. Die Homogenität der Risikopositionen wird danach u.a. angenommen, wenn sie der gleichen Assetklasse angehören und ihnen ähnliche Zeichnungsnormen, -methoden und -kriterien zugrunde liegen, die regelmäßig überprüft werden und die relevanten Risikofaktoren berücksichtigen. Systematisiert werden diese Regelungen in Listen für die gängigsten Vermögenskategorien und Risikofaktoren, die ähnliche Merkmale aufweisen. Besonderes Augenmerk wird hierbei u.a. auf die Art der Schuldner, Kreditfazilität, Sicherheiten und Rückzahlungsmerkmale gelegt. Die RTS sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 15. März 2018.

[EBA – Konsultation von RTS zur Festlegung der Anforderungen an Originatoren, Sponsoren und originäre Kreditgeber in Bezug auf den Risikoselbstbehalt nach Art. 6 Abs. 7 des Entwurfs der Verbriefungsverordnung \(EBA/CP/2017/22\) vom 15. Dezember 2017](#)

Vorgeschlagen werden Regelungen zu den Modalitäten für das Halten von materiellen Nettoanteilen, einschließlich der Einhaltung der Auflagen durch eine synthetische oder Eventual-Halteform (z.B. durch Garantien), zur Messung der Höhe des Selbstbehalts, zum Verbot der Absicherung oder Veräußerung des gehaltenen Anteils, zu den Voraussetzungen für den Selbstbehalt auf konsolidierter Basis und den Voraussetzungen für die Ausnahme von Transaktionen, die auf einem klaren, transparenten und zugänglichen Index basieren. Die RTS sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und hebt zeitgleich die Verordnung [EU/625/2014](#) auf. Die Konsultationsfrist endet am 15. März 2018.

[ESMA – Konsultation von RTS und ITS zu Inhalt und Format der STS-Meldung gemäß der Verbriefungsverordnung \(ESMA33-128-33\) vom 19. Dezember 2017](#)

Spezifiziert werden diejenigen Informationen, die vom Originator, dem Sponsor und der Verbriefungszweckgesellschaft bereitzustellen sind, damit diese den in Art. 27 Abs. 1 der [Verbriefungsverordnung](#) (vgl. [FSNews Dezember 2017](#)) genannten Informations- und Meldeverpflichtungen nachkommen können. Außerdem werden Entwürfe eines Musters für die Übermittlung der vorgenannten Informationen vorgestellt. Beide technischen Standards sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 19. März 2018.

[ESMA – Konsultation von ITS und zwei RTS zu Offenlegungsanforderungen, operationellen Standards und Zugangsbedingungen gemäß der Verbriefungsverordnung \(ESMA33-128-107\) vom 19. Dezember 2017](#)

In den ITS und RTS werden Regelungen vorgestellt, mit denen der Inhalt (Anhang IV) und das Format (Anhang V) für die vom Originator, Sponsor und Verbriefungszweckgesellschaft nach Art. 7 Abs. 1 und 3 sowie Art. 17 Abs. 2 der Verbriefungsverordnung in standardisierten Mustern festgelegt werden. Außerdem werden in einem weiteren RTS (Anhang VI) Einzelheiten der Verbriefung, die Originatoren, Sponsoren und Verbriefungszweckgesellschaften übermitteln müssen, die erforderlichen operativen

Standards, die es ermöglichen, fristgerecht, strukturiert und umfassend Daten durch Verbriefungsregister zu erheben sowie zwischen verschiedenen Verbriefungsregistern zu aggregieren und zu vergleichen, konkretisiert. Die Einzelheiten der Informationen, zu denen die in Art. 17 Abs. 1 der [Verbriefungsverordnung](#) genannten Stellen Zugang haben müssen, sowie die Modalitäten und Bedingungen, unter denen diese genannten Stellen unmittelbar und unverzüglich Zugang zu den Daten in Verbriefungsregistern haben sollen, werden festgelegt. Die RTS und ITS sollen jeweils am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und ab dem 1. Januar 2019 verbindlich sein. Die Konsultationsfrist endet am 19. März 2018.

[ESMA – Konsultation von RTS zu Drittanbietern, die verifizieren, ob die Verbriefungsanforderungen erfüllt sind, \(ESMA33-128-108\) vom 19. Dezember 2017](#)

Dritte, die Verifizierungsleistungen in Bezug auf STS-Verbriefungen anbieten wollen, müssen eine Zulassung beantragen. Die vorgeschlagenen technischen Standards präzisieren, welche Informationen den zuständigen Behörden bei der Beantragung einer entsprechenden Zulassung vorzulegen sind. Die RTS sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und ab dem 1. Januar 2019 verbindlich sein. Die Konsultationsfrist endet am 19. März 2018.

3. Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie - MAR/MAD

[BaFin – Transaktionsmeldungen für Rückkaufprogramme und Stabilisierungsmaßnahmen nach Art. 5 MAR vom 19. Dezember 2017](#)

Art. 5 MAR sieht i.V.m. der delegierten Verordnung [EU/2016/1052](#) unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen von den Verboten des Insiderhandels und der Marktmanipulation (Art. 14, 15 MAR) für Aktienrückkaufprogramme und Stabilisierungsmaßnahmen vor. Teil dieser Bedingungen sind Transaktionsmeldepflichten gegenüber den zuständigen Behörden. Der BaFin können diese Meldungen auf elektronischem Weg übermittelt werden. Hierfür stellt die BaFin ein entsprechendes elektronisches Fachverfahren über das MVP-Portal sowie die jeweils für die entsprechenden (Transaktions-)Meldungen zu verwendenden Templates zur Verfügung.

4. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

[ESAs – Finale RTS zur Änderung der delegierten Verordnung EU/2016/2251 zu Risikominderungstechniken für nicht zentral geclearte OTC-Derivate nach Art. 11 Abs. 15 EMIR in Bezug auf physisch abgewickelte Devisentermingeschäfte \(JC/2017/79\) vom 18. Dezember 2017](#)

Vor dem Hintergrund der internationalen Entwicklungen werden die Anforderungen an die Stellung von Variation-Margins für physisch abgewickelte Devisentermingeschäfte auf Transaktionen zwischen Instituten beschränkt. In der Übergangsperiode zwischen dem Inkrafttreten der Anforderungen an die Stellung von Variation-Margins für physisch abgewickelte Devisentermingeschäfte am 3. Januar 2018 und dem Inkrafttreten der hier vorgeschlagenen Änderungen sollen die Aufsichtsbehörden die Anforderungen an die Stellung von Variation-Margins in Bezug auf Geschäfte mit Nicht-Instituten risikobasiert und angemessen anwenden.

5. Alternative Investmentfonds (AIFs)

[BaFin – Auslegungsentscheidung zu den Tätigkeiten einer Kapitalverwaltungsgesellschaft und der von ihr extern verwalteten AIF-Investmentgesellschaft \(WA 41-Wp 2100-2016/0001\) vom 21. Dezember 2017](#)

Zweck dieser Auslegungsentscheidung ist zu klären, ob nach den Bestimmungen des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) eine AIF-Investmentgesellschaft weiterhin uneingeschränkt Rechte und Pflichten im Rechtsverkehr eingehen darf, wenn sie sich für eine externe Verwaltung entschieden und eine externe Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) mit ihrer Verwaltung beauftragt hat. Vor diesem Hintergrund werden u.a. Fragen zur Tätigkeit der externen KVG, der kollektiven Vermögensverwaltung, der Inanspruchnahme von Leistungen Dritter sowie zur Rückauslagerung an die AIF-Investmentgesellschaft erörtert.

6. Transparenzvorschriften

[ESMA – Verschiedene Dokumente zum ESEF \(European Single Electronic Format\) vom 18. Dezember 2017](#)

Im Vorfeld zur Einführung des ESEF ab 2020 hat die ESMA eine [zentrale Webseite](#) zur Verfügung gestellt, über die alle relevanten Informationen zum ESEF bereitgestellt werden. Darunter befinden sich seit dem 18. Dezember 2017 finale RTS ([ESMA32-60-204](#)) sowie das Handbuch zur Erstellung von Jahresfinanzberichten im sog. Inline-XBRL-Format ([ESMA32-60-254](#)). Die RTS, über die wir zuletzt in den [FSNews 1/2017](#) berichteten, wurden gegenüber der Konsultationsversion weiter konkretisiert. Dies betrifft insbesondere die Regelungen in Bezug auf IFRS-Konzernabschlüsse. Die RTS enthalten darüber hinaus auch verschiedene Berichte über die 2017 durchgeführten Field-Tests. Das Handbuch ergänzt die Regelungen der RTS und geht auf eventuelle Schwierigkeiten bei der Erstellung von Dokumenten im Inline-XBRL-Format ein.

[BaFin – Nachhandelstransparenz: BaFin hört zur Gestattung der späteren Veröffentlichung von Geschäften erneut an, vom 22. Dezember 2017](#)

Erneut angehört wurden die folgenden Allgemeinverfügungen (vgl. auch [FSNews November 2017](#)) zur Gestattung der späteren Veröffentlichung von Einzelheiten zu besonderen Geschäften. Die Allgemeinverfügungen werden nunmehr jeweils um eine Befristung bis zum 1. Januar 2019 ergänzt. Zwischenzeitlich wurden die Allgemeinverfügungen für die folgenden Geschäfte bzw. Handelsplätze finalisiert, am 2. Januar 2018 veröffentlicht und am 3. Januar 2018 wirksam:

- [OTC-Geschäfte/Nichteigenkapitalinstrumente,](#)
- [Handelsplätze/Nichteigenkapitalinstrumente,](#)
- [Handelsplätze, die nicht durch eine Börse betrieben werden/Eigenkapitalinstrumente.](#)

7. Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung

[ESMA – Konsultation zu RTS nach der neuen Prospektverordnung \(ESMA31-62-802\) vom 15. Dezember 2017](#)

Die Regelungen konkretisieren u.a. die Vorschriften in der neuen Prospektverordnung ([EU/2017/1129](#), vgl. [FSNews August 2017](#)) zu Finanzkennzahlen für die Zusammenfassung des Prospekts sowie die Daten für die Klassifizierung der Prospekte, um sicherzustellen, dass diese Daten maschinenlesbar sind. Außerdem werden Regelungen zu Werbung, Ergänzungen und Offenlegung vorgestellt. Die RTS sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 9. März 2018.

8. Ratingagenturen

[ESMA – Bericht über die Berechnung von Marktanteilen von Kreditratingagenturen \(ESMA-33-5-209\) vom 20. Dezember 2017](#)

Der Bericht enthält u.a. eine Liste von Kreditratingagenturen inklusive zugehörigem Marktanteil sowie eine Übersicht über die von den Agenturen angebotenen Kreditratings.

9. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

[ESRB – ETF-Arbitrage unter Liquiditätsinkongruenz \(Nr. 59\) vom 1. Dezember 2017](#)

Vorgestellt wird u.a. eine theoretische und empirische Studie, mit der nachgewiesen wird, dass Liquiditätsinkongruenzen die Markteffizienz reduzieren und die Fragilität von Exchange Traded Funds (ETFs) erhöhen können. Außerdem wurde festgestellt, dass Liquiditätsinkongruenzen die Arbitragekapazitäten von ETFs senken können. Hierbei konzentriert sich die Untersuchung auf Corporate-Bond-ETFs.

10. Sonstiges

[EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung EU/2016/1368 zur Erstellung einer Liste der an den Finanzmärkten verwendeten kritischen Referenzwerte gemäß der Verordnung EU/2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates \(EU/2017/2446\) vom 19. Dezember 2017](#)

Die Verordnung enthält Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden. Sie wurde am 28. Dezember 2017 im EU-Amtsblatt L 346/1 ff. veröffentlicht und trat am 29. Dezember 2017 in Kraft.

EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der ELTIF-Verordnung durch RTS im Hinblick auf einzig und allein der Absicherung dienende Finanzderivate, die ausreichende Länge der Laufzeit europäischer langfristiger Investmentfonds, die Kriterien für die Einschätzung des potenziellen Käufermarkts und die Bewertung der zu veräußernden Vermögenswerte sowie die Arten und Merkmale der den Kleinanlegern zur Verfügung stehenden Einrichtungen (C(2017) 7967 final) vom 4. Dezember 2017
Der finale Vorschlag der ESMA (vgl. [FSNews 3/2016](#)) wurde ohne wesentliche Änderungen ins parlamentarische Verfahren übernommen. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Für Finanzderivate, die einzig und allein der Absicherung anderer Anlagen dienen (sog. ELTIF-Investmentfonds) und vor Inkrafttreten der Verordnung zugelassen wurden, wird ein Übergangszeitraum von einem Jahr eingeräumt.

IX. Rechnungslegung

EU-Amtsblatt – Verordnung zur Änderung der CRR in Bezug auf Übergangsbestimmungen zur Verringerung der Auswirkungen der Einführung des IFRS 9 auf die Eigenmittel und zur Behandlung von bestimmten auf die Landeswährung eines Mitgliedstaats lautenden Risikopositionen gegenüber dem öffentlichen Sektor als Großkredite (EU/2017/2395) vom 12. Dezember 2017

Die Änderungen der CRR (vgl. [FSNews Dezember 2017](#)) wurden am 27. Dezember 2017 im EU-Amtsblatt L 345/27 ff. veröffentlicht, traten am 28. Dezember 2017 in Kraft und wurden am 1. Januar 2018 verbindlich. Für weitere Informationen verweisen wir auf unser [IFRS-Update](#) in diesen FSNews.

EU-Kommission/EU-Rat – Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung EG/1126/2008 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards im Hinblick auf den IFRS 9 (15707/17) und Anhang hierzu (15707/17 ADD1), beide vom 14. Dezember 2017

Der [Verordnungsentwurf](#) überführt die vom IASB veröffentlichte Änderung des IFRS 9 in europäisches Recht, deren Details aus dem [Anhang](#) hervorgehen. In der finalen Fassung des IASB zu Vorfälligkeitsregelungen mit negativer Ausgleichsleistung werden u.a. Klarstellungen bei der Anwendung des IFRS 9 in Bezug auf die Klassifizierung bestimmter vorfälliger finanzieller Vermögenswerte erläutert. Die Unternehmen wenden die Änderungen spätestens mit Beginn des ersten am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnenden Geschäftsjahres an.

Bundesanzeiger – Änderung des DRS 20 Konzernlagebericht (DRÄS 8) vom 27. November 2017

Im Vergleich zur Entwurfsfassung (vgl. [FSNews 4/2017](#)) ergaben sich keine wesentlichen Änderungen. Neben redaktionellen Anpassungen wurden die Begriffe „Risiko“ und „Chance“ mit einem Bezug zum Unternehmen bzw. Konzern versehen und damit klargestellt, dass das Risiko bzw. die Chance aus der Sicht des Unternehmens bzw. Konzerns zu beurteilen ist. Darüber hinaus gilt die Frist von vier Monaten für die Veröffentlichung des nicht finanziellen Konzernberichts auch für Mutterunternehmen, denen gesetzlich eine längere Frist für die Offenlegung des Konzernlageberichts gewährt

wird. Der Änderungsstandard trat mit seiner Verabschiedung durch das DRSC am 22. September 2017 in Kraft und wurde am 4. Dezember 2017 bekanntgemacht. Die Vorschriften dieses Standards sind erstmals für nach dem 31. Dezember 2016 beginnende Geschäftsjahre zu beachten.

[IDW – Mustervermerk für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten vom 6. Dezember 2017](#)

Die Mustervermerke wurden in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung gestellt. Für weitere Informationen zur nichtfinanziellen Berichterstattungspflicht verweisen wir auch auf die [FSNews Dezember 2017](#).

X. Aufsichtliche Offenlegung

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der CRR durch RTS für die Offenlegung belasteter und unbelasteter Vermögenswerte \(EU/2017/2295\) vom 4. September 2017](#)

Die Verordnung, über die wir bereits in den [FSNews Oktober 2017](#) berichtet haben, wurde am 13. Dezember 2017 im EU-Amtsblatt L 329/6 ff. veröffentlicht. Sie trat grundsätzlich am 2. Januar 2018 in Kraft. Die besonderen Offenlegungspflichten für Kreditinstitute, deren Vermögenswerte einen Gesamtwert von 30 Mrd. Euro übersteigen bzw. deren Vermögenswertbelastungsquote gemäß Anhang XVII Abs. 1.6 Nr. 9 der FINREP über 15% liegt, gelten jedoch erst ab dem 2. Januar 2019. Diese umfassen u.a. die Aktivitätsindikatoren, aufgeschlüsselt nach Art der Vermögenswerte.

XI. Zahlungsverkehr

[EBA – Finaler Entwurf für RTS für eine zentrale Kontaktstelle gemäß der PSD 2 \(EBA/RTS/2017/09\) vom 11. Dezember 2017](#)

Der Entwurf wurde im Vergleich zur Konsultationsfassung (vgl. [FSNews Juli 2017](#)) ohne wesentliche Änderungen finalisiert. Die RTS sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EBA – Finaler Bericht zu Leitlinien für Sicherheitsmaßnahmen für Betriebs- und Sicherheitsrisiken von Zahlungsdiensten nach PSD2 \(EBA/GL/2017/17\) vom 12. Dezember 2017](#)

Neben redaktionellen Änderungen und Konkretisierungen wurden im Vergleich zum Konsultationsentwurf (vgl. [FSNews 2/2017](#)) die folgenden wesentlichen Änderungen vorgenommen: Die Prüfung der Sicherheitsmaßnahmen durch Prüfer erfordert nunmehr ausdrücklich entsprechende Kenntnisse in Bezug auf IT-Sicherheit, Zahlungsverkehr sowie deren operationelle Unabhängigkeit vom Zahlungsdienstleister. Der Turnus für die Durchführung und Dokumentation einer umfassenden Risikobewertung wurde auf jährlich festgelegt. Solche Risikobewertungen müssen zusätzlich dann durchgeführt werden, wenn wesentliche Änderungen der Infrastruktur oder Prozesse vorgenommen werden sollen. Zudem ist die Verpflichtung zum Austausch von Informationen bezüglich Fraud und Cyber Security mit Dritten aufgrund der schwierigen Umsetzung in der Praxis weggefallen. Die Regelungen in Bezug auf einen Kommunikationskanal für die Kommunikation

und den Informationsaustausch mit dem Zahlungsdienstnutzer wurden spezifiziert. Darüber hinaus wurde das Proportionalitätsprinzip gesondert aufgenommen, wengleich davon ausgegangen wird, dass sämtliche Regelungen grundsätzlich einzuhalten sind. Die Leitlinien sind ab dem 13. Januar 2018 anzuwenden.

[EBA – Finale Entwürfe von RTS zu technischen Anforderungen an die Entwicklung, den Betrieb und die Führung des elektronischen Zentralregisters und den Zugang zu den darin enthaltenen Informationen gemäß Art. 15 Abs. 4 PSD2 sowie ITS zu Einzelheiten und Strukturen zu den von den zuständigen Behörden in ihren öffentlichen Registern aufgenommenen und der EBA übermittelten Informationen gemäß Art. 15 Abs. 5 PSD2 \(EBA/RTS/2017/10 und EBA/ITS/2017/07\) vom 13. Dezember 2017](#)

Im Vergleich zur Konsultationsfassung (vgl. [FSNews Juli 2017](#)) wurde neben redaktionellen Änderungen u.a. eine Regelung für einen von der EBA einzurichtenden speziellen Kommunikationsweg für die Übermittlung von Vorfällen im Zusammenhang mit dem Betrieb des elektronischen Zentralregisters eingefügt. Außerdem wurden weitere formale Anforderungen etwa zu Verfahren und Zuständigkeiten konkretisiert. Sowohl die RTS als auch die ITS sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EBA – Finale Leitlinien über die Meldung von wesentlichen Sicherheitsvorfällen gemäß PSD2 \(EBA/GL/2017/10\) vom 19. Dezember 2017](#)

Die Leitlinien (vgl. [FSNews August 2017](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht.

[EBA – Stellungnahme zum Übergang von der PSD1 auf die PSD2 \(EBA/Op/2017/16\) vom 19. Dezember 2017](#)

Die EBA hat bereits zehn der nach PSD2 notwendigen Level-II-Maßnahmen finalisiert. Nicht alle sind jedoch bisher von der EU-Kommission angenommen worden. Daher und da nicht alle Regelungen der PSD2 zum 13. Januar 2018 in Kraft treten, ergeben sich in einigen Bereichen Regelungslücken durch den Übergang auf die PSD2. Die EBA geht in ihrer Stellungnahme auf diese ein und gibt Hilfestellung dazu, wie mit ihnen umgegangen werden sollte. Dabei äußert sie sich beispielsweise zu den Zulassungsausnahmen und deren Anwendung nach PSD2. Sie empfiehlt den nationalen Behörden und den betroffenen Instituten, sich bezüglich der Anwendung der Ausnahmen zeitnah miteinander auszutauschen. Außerdem enthält die Stellungnahme eine Übersicht über die Stufen, in denen die EBA-Leitlinien zur Sicherheit von Internetzahlungen nach PSD1 durch neue Regelungen ersetzt werden sollen.

[EBA – Quantitative Aktualisierung des MREL-Berichts aus Dezember 2016 vom 20. Dezember 2017](#)

Über den Bericht aus Dezember 2016 informierten wir in den [FSNews 1/2017](#). Basierend auf den Daten zum 31. Dezember 2016 werden von 112 Banken die MREL-Quoten, -Kapazitäten, -Qualität und die geschätzten benötigten MREL-Mittel analysiert. Die durchschnittliche MREL-Quote lag demnach bei 37,9%.

[SRB – Richtlinie zu Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten \(MREL\) vom 20. Dezember 2017](#)

Für den Abwicklungszyklus 2017 bewegt sich das SRB von informativen Zielen – die in der [MREL-Richtlinie 2016](#) kommuniziert wurden – zu bankspezifischen verbindlichen MREL-Zielen für die Mehrheit der größten und komplexesten Banken im SRB-Zuständigkeitsbereich, einschließlich u.a. aller globalen systemrelevanten Banken (G-SII). Die MREL-Richtlinie der SRB ist Teil eines mehrjährigen Ansatzes zur Festlegung endgültiger MREL-Ziele.

XII. Aufsichtsregime und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

[EU-Kommission – Vorschlag für eine Verordnung über die Einrichtung des EU-Währungsfonds \(COM\(2017\) 827 final\) vom 6. Dezember 2017](#)

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird der EU-Währungsfonds (EWF) als eigenständige juristische Person nach Unionsrecht gegründet und soll Rechtsnachfolger des EU-Stabilitätsmechanismus (ESM) werden. Der EWF soll die Letztsicherung für den einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) übernehmen, der mit der SRMR eingerichtet wurde. Zusätzlich sieht die Satzung des EWF im [Anhang](#) ein Instrument zur direkten Rekapitalisierung von Kreditinstituten vor, die systemrelevant sind oder die Finanzstabilität des Euro-Währungsgebietes oder des antragstellenden EWF-Mitgliedes ernsthaft bedrohen.

[EBA – Finale Leitlinien zu Beschwerdeverfahren für mutmaßliche Verstöße gegen die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie \(EBA/GL/2017/13\) vom 6. Dezember 2017](#)

Zuletzt berichteten wir in den [FSNews November 2017](#) über die Leitlinien. Diese wurden nunmehr in die deutsche Sprache übersetzt.

[EZB – SREP Methodology Booklet vom 18. Dezember 2017](#)

Die Vorgaben werden ab 2018 zu beachten sein.

[EZB – Prioritäten des SSM im Jahr 2018 vom 18. Dezember 2017](#)

Die Aufsichtsprioritäten für 2018 konzentrieren sich auf Geschäftsmodelle, Kreditrisiko, Risikomanagement sowie Aktivitäten mit mehreren Risikodimensionen.

[Basler Ausschuss – Fortschrittsbericht zur Umsetzung der Prinzipien für effektive aufsichtliche Kollegien \(bcbs430\) vom 21. Dezember 2017](#)

Nach dem letzten Bericht aus 2015 (siehe [FSNews 3/2015](#)) legt der Basler Ausschuss nun einen aktualisierten Bericht vor. Darin kommt er u.a. zu dem Ergebnis, dass Herausforderungen v.a. in den Bereichen Informationsbereitstellung, Ressourcenbeschränkungen und Erwartungslücken bei Heimat- und Gastlandaufsicht zu bewältigen sind. Hierzu werden bewährte Praktiken vorgestellt.

[SRB – Veröffentlichung des Mehrjahres- und Arbeitsprogramms für 2018 vom 4. Dezember 2017](#)

Im Hinblick auf das Arbeitsprogramm 2018 konzentriert sich das SRB im Wesentlichen auf die Stärkung der Abwicklungsfähigkeit von SRB-Einheiten

und LSIs, die Vorbereitung und Durchführung eines wirksamen Krisenmanagements sowie auf die Förderung der Entwicklung eines robusten Abwicklungsrahmens.

[BaFin – Grundzüge der Methode zur Bestimmung anderweitig systemrelevanter Institute \(A-SRI\) vom 8. Mai 2017 \(veröffentlicht am 30. November 2017\)](#)

Erläutert werden die verwendeten Scoring-Modelle I und II mit EBA-Standardindikatoren und mit nationalem Ermessensspielraum. Der festgelegte Kapitalpuffer ist spätestens ab dem 1. Januar 2019 einzuhalten.

XIII. Versicherungen

[EU-Kommission – Ergänzung des Anwendungsdatums der IDD-Richtlinie \(COM\(2017\) 792\) vom 20. Dezember 2017](#)

Mit der Änderungsrichtlinie wird die [IDD-Richtlinie](#) hinsichtlich des Anwendungsdatums ergänzt. Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die von den Mitgliedstaaten erlassen werden, um der IDD-Richtlinie nachzukommen müssen, demnach ab dem 1. Oktober 2018 angewendet werden.

[EU-Kommission – Synchronisierung des Anwendungsdatums zweier delegierter Verordnungen mit der IDD-Richtlinie \(C\(2017\) 8681\) vom 20. Dezember 2017](#)

Die delegierten Verordnungen [EU/2017/2358](#) und [EU/2017/2359](#) ergänzen die [IDD-Richtlinie](#) betreffend den Versicherungsvertrieb und beinhalten Vorschriften zu Produktgenehmigungsverfahren, Produktvertriebsvorkehrungen und Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten (vgl. [FSNews Oktober 2017](#)). Die EU-Kommission hat nun festgelegt, dass diese Verordnungen zeitgleich mit der IDD-Richtlinie anzuwenden sind.

[EIOPA – Veröffentlichung des sechsten Berichts über Entwicklungen im Konsumentenverhalten im Versicherungssektor \(ISSN 2467-3714\) vom 8. Dezember 2017](#)

Der jährliche Bericht der EIOPA über die Entwicklungen im Konsumentenverhalten im Versicherungssektor beinhaltet eine Beschreibung der wesentlichen Entwicklungen im Versicherungsmarkt, eine Auswertung quantitativer Daten sowie eine Analyse der Finanzinnovationen. Außerdem werden die Verbraucherbeschwerden aus dem letzten Jahr sowie die Maßnahmen der nationalen Aufsichtsbehörden zum Verbraucherschutz analysiert. Im diesjährigen Bericht werden v.a. der zunehmende Einsatz digitaler Technologien entlang der Wertschöpfungskette, namentlich InsurTech-Start-Ups, neue Lebensversicherungsprodukte, Telematik, Big Data und „Peer to Peer“-Versicherungen sowie die steigende Anzahl der Verbraucherbeschwerden thematisiert.

[EIOPA – Opinion zu finanziellen Anreizen und Honoraren zwischen Anbietern von Asset-Management-Leistungen und Versicherungsunternehmen \(EIOPA-BoS-17/295\) vom 11. Dezember 2017](#)

Die EIOPA ist beunruhigt, dass Versicherungsunternehmen Asset-Management-Gesellschaften lediglich auf Basis finanzieller Anreize auswählen, wodurch Nachteile für den Verbraucher entstehen können. Die EIOPA hat

daher einen thematischen Review durchgeführt, in dem fünf Risiken für den Verbraucher festgestellt wurden, die mit dem Auswahlverhalten entstehen können:

- Höhere Kosten für den Versicherungsnehmer,
- Informationsasymmetrie gegenüber dem Versicherungsnehmer,
- Unangemessene Produktangebote,
- Ungeeignete Verkäufe und Ausrichtungen im Vertrieb,
- Geringe Kapitalanlageerträge für den Versicherungsnehmer.

Doch bestehende und kommende EU-Reglementierungen, v.a. IDD (vgl. [FSNews 9/2016](#)) und PRIIPS (vgl. [FSNews 5/2017](#)) beinhalten grundlegende Prinzipien, die diese Risiken adressieren, insbesondere der Umgang mit Interessenskonflikten. Außerdem werden Versicherungsunternehmen durch Art. 17 IDD-Richtlinie angehalten, im besten Interesse der Verbraucher zu handeln. Ferner fordert die EIOPA die nationalen Aufsichtsbehörden auf, nach Inkrafttreten der kommenden EU-Reglementierung über diese Thematik Bericht zu erstatten.

[EIOPA – Bericht zum IORP Stresstest \(EIOPA-BoS 17-370\) vom 13. Dezember 2017](#)

Die EIOPA ist gemäß ihrer errichtenden Verordnung verpflichtet, regelmäßig Stresstests durchzuführen, die die Belastbarkeit von Finanzinstituten gegenüber adversen Marktentwicklungen untersuchen. Sie hat nun den zweiten Stresstest bei Einrichtungen betrieblicher Altersversorgung (Institutions for Occupational Retirement Provision – IORPs) durchgeführt, zu denen in Deutschland Pensionskassen und Pensionsfonds gehören, und die Ergebnisse im vorliegenden Bericht veröffentlicht. In der Untersuchung wurde entsprechend dem Leistungsprofil der Verpflichtungen zwischen dem Defined-Benefit-, dem Defined-Contribution- sowie dem hybriden Sektor unterschieden und ein doppeltes Stressszenario (double hit scenario) unterlegt, dass eine gleichzeitige Abnahme sowohl der risikofreien Zinskurve als auch der Marktwerte nicht-zinssensitiver Assets vorsieht. Für den DB- und den hybriden Sektor wurde insgesamt festgestellt, dass im zugrundeliegenden Stressszenario unzureichende Assets zur Bedeckung der Verpflichtungen bestehen. Diese Unterdeckung müsste durch einen Anstieg der Zuwendungen der Trägerunternehmen oder durch eine Kürzung der Leistungen finanziert werden. Im DC-Sektor kann eine solche Unterdeckung per Definition zwar nicht bestehen, doch führt eine anhaltende, adverse Marktentwicklung zu geringerem Pensionseinkommen der Mitglieder. Die Sensitivität der IORPs gegenüber adversen Marktentwicklungen wird somit an die Trägerunternehmen oder die Pensionsanwärter weitergegeben. Die EIOPA stellt zwar auch fest, dass Recovery-Mechanismen kurzfristig die Auswirkungen auf die finanzielle Stabilität auffangen können, langfristig aber die Pensionszusagen der jüngeren Generationen leiden.

[EIOPA – Aktualisierung der technischen Dokumentation über die risikofreie Zinskurve \(EIOPA-Bos-15/035\) vom 20. Dezember 2017](#)

Die EIOPA ist verpflichtet, die risikofreie Solvency II-Zinskurve monatlich zu veröffentlichen, die der Berechnung der Verbindlichkeiten unterliegt. Mit der vorliegenden technischen Dokumentation wird intendiert, diese risikofreie

Zinskurve für die Anwender replizierbar zu machen. Die EIOPA hat nun die Berechnungsmethodik geändert und die Dokumentation entsprechend aktualisiert: Neuerdings werden die Zinsraten von Staatsanleihen aus Bloomberg zunächst in jährliche Zinsraten umgewandelt, bevor eine Anpassung um das Kreditrisiko vorgenommen wird. Diese Änderung wird bei Zinskurven nach dem 1. Dezember 2017 berücksichtigt.

[EIOPA – Bericht zu den Maßnahmen im Zusammenhang mit langfristigen Garantien und den Maßnahmen zum Aktienkursrisiko \(EIOPA-BoS-17/334\) vom 20. Dezember 2017](#)

Die Solvency II-Richtlinie verlangt einen Review der Maßnahmen im Zusammenhang mit langfristigen Garantien und der Maßnahmen zum Aktienkursrisiko bis 2021. Im Rahmen dieses Review berichtet die EIOPA jährlich über die Auswirkungen der Maßnahmen. Die langfristigen Garantiemaßnahmen beinhalten die Volatilitätsanpassung, die Extrapolation der risikofreien Zinsstrukturkurve (über den „last liquid point“ hinaus), die Übergangmaßnahmen für den risikofreien Zins (§ 351 VAG) und versicherungstechnische Rückstellungen (§ 352 VAG). Die Maßnahmen zum Aktienkursrisiko umfassen die Anwendung des symmetrischen Anpassungsmechanismus bei der Ermittlung der Kapitalanforderung für Aktienanlagen sowie das Sub-Modul zum durationsbasierten Aktienrisikomodul. Der Bericht beinhaltet einen Review der Maßnahmen, einen Überblick zur Nutzung und daraus resultierende Effekte sowie eine detaillierte Analyse jeder einzelnen Maßnahme.

[EIOPA – Bericht über die Nutzung von Kapital-Zusätzen 2017 \(EIOPA-BoS/17-336\) vom 21. Dezember 2017](#)

Zum Jahresende 2016 wurden in den Mitgliedstaaten insgesamt 24 Kapital-Zusätze von den nationalen Aufsichtsbehörden verordnet, 19 davon in Großbritannien. Die meisten Kapital-Zusätze gehen dabei auf Abweichungen des Risikoprofils von den Annahmen der Standardformel zurück. Der vorliegende Bericht der EIOPA behandelt den Prozess für die Auferlegung von Kapital-Zusätzen sowie eine quantitative Analyse. Außerdem berichten einige Unternehmen über selbst auferlegte Kapital-Zusätze, die allerdings nicht im Bericht der EIOPA thematisiert werden.

[EIOPA – Bericht über die Verwendung von Einschränkungen und Befreiungen bei der aufsichtsrechtlichen Berichterstattung \(EIOPA-BoS/17-340\) vom 21. Dezember 2017](#)

Gemäß der Solvency II-Richtlinie sind nationale Aufsichtsbehörden befugt, die Einreichung von quantitativen Reporting Templates einzuschränken oder davon zu befreien. Zum Jahresende 2016 wurden 134 Unternehmen und acht Gruppen in fünf Mitgliedstaaten von der Berichterstattung befreit. Diese Unternehmen machen 0,4% des europäischen Nicht-Leben Marktes und 0,5% des europäischen Leben Marktes bezogen auf die versicherungstechnischen Rückstellungen aus. Der vorliegende Bericht behandelt den Prozess für die Gewährung von Einschränkungen und Befreiungen sowie eine quantitative Analyse und beinhaltet weitergehende statistische Daten.

[ESA – Veröffentlichung der Liste von Finanzkonglomeraten \(JC 2017 70\)](#) vom 5. Dezember 2017

Die ESA hat die Liste der in 2017 identifizierten Finanzkonglomerate veröffentlicht. Die Liste beinhaltet 80 Konglomerate, deren Mutterunternehmen ihren Sitz in der EU oder im EWR haben, jeweils ein Konglomerat aus der Schweiz und von Bermuda und zwei Konglomerate aus den USA. Die Liste gibt für jedes Konglomerat den Koordinator auf EU-Ebene sowie die zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden an.

[ESA – Bericht zum überarbeiteten Entwurf eines technischen Regulierungsstandards zur Kategorisierung von externen Ratings \(JC/ 2017/067\)](#) vom 7. Dezember 2017

Im Oktober 2016 hat die EU-Kommission die Durchführungsverordnung [EU/2016/1800](#) für die Zuweisung von Ratings externer Ratingagenturen zu einer einheitlichen Skala von Bonitätsstufen erlassen. Weil die delegierte Verordnung [EU/2015/35](#) der Solvency II-Regulierung Versicherungsunternehmen die Verwendung von externen Kreditbeurteilung für die Berechnung des SCR ermöglicht, ist eine Zuweisung notwendig, um die unterschiedlichen Ratingskalen zu vereinheitlichen. Der vorliegende Bericht aktualisiert diese Zuweisung, da die ESMA im vergangenen Jahr fünf weitere Ratingagenturen zugelassen und die [Zulassung einer Ratingagentur widerrufen](#) hat.

[FSB – Konsultationspapier zur Beurteilungsmethodik der „Key Attributes“ im Versicherungssektor vom 21. Dezember 2017](#)

Die „Key Attributes“ des FSB wurden Oktober 2011 verabschiedet und stellen einen internationalen Standard für Abwicklungsmechanismen von Finanzinstituten dar. Ziel dieses Standards ist, Behörden zu ermöglichen, Finanzinstitute ohne Belastung der Steuerzahler bei gleichzeitiger Fortführung der ökonomischen Funktionen abzuwickeln. Diese „Key Attributes“ wurden im Oktober 2014 um einen [Anhang für Versicherungsunternehmen](#) ergänzt, der Branchenspezifika bei der Interpretation der Standards berücksichtigt. Das vorliegende Konsultationspapier legt Kriterien für die Beurteilung fest, inwieweit die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen für Auflösungen von Versicherungsunternehmen innerhalb einer Jurisdiktion mit den Vorgaben der „Key Attributes“ und des Anhangs für Versicherungsunternehmen übereinstimmen. Diese Kriterien werden auch vom internationalen Währungsfonds und von der Weltbank in ihren regulatorischen Beurteilungen übernommen.

[BaFin – Sammelverfügung zur Meldung von Unregelmäßigkeiten im Versicherungsaußen- und -innendienst vom 10. Dezember 2017](#)

Zur Steuerung und Kontrolle der Risiken bei der Zusammenarbeit mit Vermittlern kommt nach Auffassung der BaFin einem wirksamen Risikomanagement eine hohe Bedeutung zu. Dies beinhaltet auch die frühzeitige Erkennung von Unregelmäßigkeiten bei der Zusammenarbeit mit Vermittlern. Zu solchen Unregelmäßigkeiten gehören beispielsweise Unterschlagung von Inkasso-Geldern, Betrug und Untreue, über die die BaFin informiert werden muss, um ein frühzeitiges Einschreiten der Behörde zu ermöglichen, wenn sie die Belange der Versicherten gefährdet sieht (vgl. [FSNews 1/2016](#)). Die

Meldepflicht bei Unregelmäßigkeiten bestand bereits, doch hat sie nun mithilfe neuer Formblätter zu erfolgen, die der Sammelverfügung angehängt sind und spätestens bis zum 31. März über das vergangene Kalenderjahr eingereicht werden müssen. Bei Fällen mit einem Schaden von mindestens EUR 50.000 hat die Meldung unverzüglich zu erfolgen. Eine Befreiung von der Meldepflicht ist auf Antrag nur dann möglich, wenn das Versicherungsunternehmen keinen Außendienst beschäftigt und auch in keiner anderen Weise mit Vermittlern kooperiert.

[BaFin – Veröffentlichung eines Merkblatts mit Hinweisen für die Zulassung von Pensionsfonds vom 11. Dezember 2017](#)

Die BaFin hat Hinweise für die Zulassung von Pensionsfonds veröffentlicht, um Vorbereitung und Einreichung des Zulassungsantrags zu erleichtern. Die Hinweise konkretisieren § 9 VAG, der über § 237 VAG auch für Pensionsfonds anzuwenden ist. Nach Darstellung des Zulassungsverfahrens werden die Zulassungsvoraussetzungen beschrieben, die in zwei grundlegende Kategorien eingeteilt werden: Angaben zum Geschäftsbetrieb und Angaben zur Kapitalausstattung. Zu den Angaben zum Geschäftsbetrieb gehören die Gründungsunterlagen inkl. Satzung, ein Geschäftsplan, Angaben zu den Organen, dem verantwortlichen Aktuar, dem Treuhänder für das Sicherungsvermögen und dem Abschlussprüfer sowie Angaben zu Grundzügen der Rückversicherung. Die Angaben zur Kapitalausstattung umfassen Schätzungen über die Aufwendungen für den Aufbau von Verwaltung und Vertreternetz, Angaben zu den Eigenmitteln und dem Gründungsstock sowie Angaben zum Organisationsfonds.

[BaFin – Veröffentlichung der Hinweise zur Anlage des Sicherungsvermögens von Erstversicherungsunternehmen \(Rundschreiben 11/2017\) vom 12. Dezember 2017](#)

Nach dem Abschluss des Konsultationsverfahrens im Januar 2017 (vgl. [FSNews 1/2017](#)) hat die BaFin nun das finale Kapitalanlagerundschreiben veröffentlicht, das für kleine Versicherungsunternehmen, Pensionskassen und Pensionsfonds außerhalb des Anwendungsbereichs von Solvency II einschlägig ist. Das neue Kapitalanlagerundschreiben hebt das [Rundschreiben 4/2011](#), das [Rundschreiben 1/2002](#) für die Anlagen in Asset-Backed Securities und Credit-Linked Notes sowie das [Rundschreiben 7/2004](#) „Anlagen in Hedgefonds“ auf. Das Rundschreiben beinhaltet in einem Abschnitt qualitative Vorschriften zum Kapitalanlagemanagement, Anlagegrundsätze sowie weitergehende Ausführungen zum Katalog zulässiger Anlagen und spezieller Mischungsquoten. Ergänzende Vorschriften zu den Streuungsquoten beinhaltet das Rundschreiben nicht. Ein weiterer Abschnitt ergänzt gesonderte Hinweise zur Anlage des Sicherungsvermögens für Pensionsfonds.

[BaFin – Aktualisierung der Hinweise zum Solvency-II-Berichtswesen vom 14. Dezember 2017](#)

Durch die Einführung von Solvency II hat sich die Berichterstattung für Erst- und Rückversicherungsunternehmen sowie Versicherungsgruppen grundlegend geändert, sodass ein separates Solvency II-Berichtswesen besteht. Die BaFin hat nun die Hinweise zu diesem Berichtswesen aktualisiert, um ihre Erfahrungen in diesem Bereich zu berücksichtigen. Die Hinweise thematisieren in zwei Abschnitten die Elemente des Berichtswesens: die

quantitative und die narrative Berichterstattung. Ferner bestehen besondere Hinweise für die Berichterstattung über das SCR bei Versicherern mit internen Modellen sowie Informationen zum Berichtswesen für Zwecke der Finanzstabilität. Die Ausführungen stellen im Vergleich zur vorhergehenden Version (vgl. [FSNews 4/2015](#)) das narrative Berichtswesen in den Vordergrund.

[BaFin – Veröffentlichung der Wahrscheinlichkeitstabellen 2016 für die private Krankenversicherung \(VA 15-I 5475-Kra-2017/0006\) vom 27. Dezember 2017](#)

Nachdem die BaFin im Juni 2017 die Sterbetabellen für 2018 veröffentlicht hatte, hat sie nun die Wahrscheinlichkeitstabellen in der privaten Krankenversicherung gemäß § 159 Abs. 1 in Form von Grundkopfschäden und Kopfschadenprofilen veröffentlicht. Des Weiteren beinhaltet die Veröffentlichung Stornotabellen für Ambulant-, Stationär-, Zahn- und Krankentagegeldtarife sowie Profile und Grundkopfschäden für Leistungen wegen Schwangerschaft und Mutterschaft. Die publizierten Wahrscheinlichkeitstabellen beruhen auf Erfahrungen im Beobachtungszeitraum 2014 bis 2016.

Rechnungslegung

Update IFRS 9: Übergangsregelungen zur aufsichtlichen Behandlung der bilanziellen Risikovorsorge nach Einführung von IFRS 9

Die neuen Regelungen zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2018 begonnen haben oder beginnen verpflichtend anzuwenden (vgl. auch Abschnitt [Rechnungslegung](#)).

Aufgrund der Anwendung des neuen Expected Credit Loss Model im Vergleich zum Incurred Credit Loss Model nach IAS 39 wird ein Anstieg der Risikovorsorge und folglich eine Auswirkung auf das Eigenkapital erwartet. Dies zeigte sich zuletzt in den Ergebnissen der zweiten Befragung zu den Auswirkungen von IFRS 9 (Second Impact Assessment) der EBA. Demnach ist durchschnittlich von einem Anstieg der Risikovorsorge i.H.v. 13% auszugehen. Ferner wird eine Reduktion des harten Kernkapitals (CET1-Kapital) und der Gesamtkapitalquote durchschnittlich um 45 bps bzw. 35 bps prognostiziert. Vergleichbare Ergebnisse lieferte der Thematic Review der EZB. Demnach wird von einer Auswirkung –jeweils für die Institute mit fortgeschrittener Umsetzung im Zeitpunkt der Überprüfung – auf das harte Kernkapital für bedeutende Institute um 40 bps und für weniger bedeutende Institute um 59 bps ausgegangen. Dabei wurde jeweils von einer 100%igen Berücksichtigung der Auswirkungen von IFRS 9 im Erstanwendungsjahr ausgegangen, d.h. ohne Berücksichtigung aufsichtlicher Übergangszeiträume. Die Methodologie des für 2018 angesetzten Stresstests der EBA beinhaltet ebenfalls eine vollumfängliche Berücksichtigung des Erstanwendungseffekts von IFRS 9 auf das Eigenkapital.

Zur Frage der aufsichtlichen Behandlung der bilanziellen Risikovorsorge nach IFRS 9 und zur Verringerung der potenziell signifikant negativen Auswirkungen auf das harte Kernkapital wurde am 12. Dezember 2017 von EU-Parlament und EU-Rat die Verordnung zur Änderung der CRR in Bezug auf Übergangsbestimmungen zur Verringerung der Auswirkungen der Einführung des IFRS 9 auf die Eigenmittel und zur Behandlung von bestimmten auf die Landeswährung eines Mitgliedstaats lautenden Risikopositionen gegenüber dem öffentlichen Sektor als Großkredite ([EU/2017/2395](#)) veröffentlicht. Durch diese separate Verordnung wird eine – im Vergleich zur Änderung der CRR – vorzeitige Umsetzung einhergehend mit der Erstanwendung von IFRS 9 ermöglicht. Die Verordnung ist seit dem 1. Januar 2018 verbindlich anzuwenden.

Den Instituten wird erlaubt, einen Anteil der erhöhten bilanziellen Risikovorsorge für erwartete Kreditverluste durch die Erstanwendung von IFRS 9 während eines fünfjährigen Übergangszeitraums, der 2018 beginnt, im harten Kernkapital zu berücksichtigen. Es ist eine Unterscheidung in Risikopositionen vorzunehmen, für die der Kreditrisikostandardansatz (KSA) oder ein auf internen Ratings basierender Ansatz (IRBA) verwendet wird. Die Ermittlung des Anpassungsbetrags erfolgt für beide Ansätze getrennt gemäß in der Verordnung vorgegebenen Formeln.



Tina Ploog

Tel: +49 69 75695 6918
tploog@deloitte.de

Das dreistufige Verfahren zur Ermittlung der Anpassungsbeträge umfasst vereinfacht die folgenden Schritte:

- **1. Schritt:** Vergleich der bisherigen bilanziellen Risikovorsorge nach IAS 39 (Schlussbilanz zum 31. Dezember 2017 bzw. am Tag vor der Erstanwendung von IFRS 9) und nach IFRS 9 (Eröffnungsbilanz am 1. Januar 2018 bzw. bei Erstanwendung von IFRS 9) (einmalige Berechnung zum Erstanwendungszeitpunkt IFRS 9);
- **2. Schritt:** Eventuelle Ermittlung konjunkturell bedingter Anstieg der bilanziellen Risikovorsorge nach IFRS. Zielsetzung ist die Abschwächung eventueller Effekte aus einem im Zeitverlauf erhöhten Risikovorsorgebedarf aufgrund einer Verschlechterung der makroökonomischen Aussichten (Berechnung zum jeweiligen Meldestichtag);
- **3. Schritt:** Berücksichtigung des ermittelten Anpassungsbetrags während fünfjähriger Übergangsfrist gemäß vorgegebenen Faktoren im Kapital: 2018: 0,95; 2019: 0,85; 2020: 0,70; 2021: 0,50; 2022: 0,25 (jährliche Berechnung während Übergangszeitraum).

Die Institute haben ein Wahlrecht zur Nutzung der Übergangsregelungen, die zuständige Aufsichtsbehörde ist über die Ausübung zu informieren. Während des Übergangszeitraums ist eine einmalige Änderung der Entscheidung – zustimmungspflichtig seitens der Aufsichtsbehörde – möglich.

Bei Ausübung des Wahlrechts hat während des Übergangszeitraums die Offenlegung bezüglich der Eigenmittel, der Kapitalquoten und der Verschuldungsquoten sowohl mit als auch ohne Anwendung der Übergangsregelungen zu jedem Meldestichtag zu erfolgen. Dies dient zur Nachvollziehbarkeit der Auswirkungen der Anwendung der Übergangsregelungen.

Des Weiteren werden die Übergangsregelungen für die Abschaffung der Ausnahme von der Anrechnung auf die Großkreditobergrenze für Risikopositionen bestimmter öffentlicher Schuldtitel der Mitgliedsstaaten, die auf die Landeswährung eines Mitgliedsstaats lauten, angepasst. Der Übergangszeitraum beträgt drei Jahre ab dem 1. Januar 2018 für Risikopositionen, die am 12. Dezember 2017 oder danach entstanden sind. Für Altforderungen besteht ein Bestandsschutz.

Sonstige aufsichtliche Veröffentlichungen

Institute und Unternehmen

Die nachfolgende Übersicht informiert über Änderungen hinsichtlich Instituten und Unternehmen:

Inhalt	Institution	Stand
Bedeutende und weniger bedeutende beaufsichtigte Unternehmen (Aktualisierung)	EZB	05.12.2017
Andere systemrelevante Institute (EU) (Aktualisierung)	EBA	15.03.2017
In Deutschland identifizierte anderweitig systemrelevante Institute und deren Kapitalpuffer vom 19.07.2016 (Aktualisierung)	BaFin	04.12.2017
Liste globalsystemrelevanter Banken für 2017 (G-SIBs) (Veröffentlichung)	FSB	21.11.2017
Liste der Finanzkonglomerate (Aktualisierung)	EBA	05.12.2017
Öffentlich-rechtliche Unternehmen, die gemäß Art. 116 Abs. 4 CRR als Zentral- bzw. Regionalregierungen behandelt werden (Aktualisierung)	EBA	15.10.2017
Zentrale Gegenparteien aus Drittstaaten, die anerkannt sind, ihre Dienste und Geschäfte innerhalb der Union anzubieten (Aktualisierung)	ESMA	09.10.2017

Technische Standards und Anweisungen

In der nachfolgenden Übersicht sind u.a. aktuelle Verfahrensstände zu einzelnen technischen Standards sowie meldetechnische Vorgaben der Aufsichtsbehörden zusammengestellt (Auswahl):

Inhalt	Institution	Stand
MiFID I, MiFID II und MiFIR (Aktualisierung)	EU-Kommission	01.02.2017
Übersicht über die Ermächtigung der EU-Kommission für Level 2-Maßnahmen (Aktualisierung)	EU-Kommission	11.12.2017
Technische Standards nach Verfahrensstand (Aktualisierung)	ESMA	10.01.2017
Leitlinien nach Verfahrensstand (Aktualisierung)	ESMA	04.12.2017
FIRDS Anleitung für das Transparenz-Reporting (Veröffentlichung)	ESMA	05.09.2017

Weitere Veröffentlichungen

In der nachfolgenden Übersicht sind ausgewählte Veröffentlichungen zu verschiedenen aktuellen aufsichtlichen Themen zusammengestellt:

Inhalt	Institution	Stand
LSI-Überwachung innerhalb des SSM (Veröffentlichung)	EZB	08.11.2017
SSM SREP Methodology Booklet (Veröffentlichung)	EZB	18.12.2017
Entwurf eines Leitfadens zur Bewertungsme- thodik (EGAM) für die interne Modellmethode und fortgeschrittene CVA-Eigenkapitalanfor- derung für das Gegenparteiausfallrisiko (Veröffentlichung)	EZB	15.12.2017
Liste für harte Kernkapital- instrumente (CET1) (Aktualisierung)	EBA	17.11.2017
Validierungsregeln (Aktualisierung)	EBA	08.12.2017
DPM- und XBRL-Taxonomie 2.7 zur Über- mittlung von aufsichtsrechtlichen Berichten (Aktualisierung)	EBA	15.11.2017

Datentemplates für notleidende Kredite (Veröffentlichung)	EBA	12.12.2017
CSD-Register / Zentralverwahrer-Verzeichnis (ESMA70-151-889) (Veröffentlichung)	ESMA	17.11.2017
SFD Designated Payment- und Wertpapierabrechnungssystem (ESMA70-708036281-86) (Aktualisierung)	ESMA	04.01.2018
Risiko Dashboard Nr. 4/2017 (Veröffentlichung)	ESMA	05.12.2017
MiFID II: Vorübergehende Transparenzberechnungen (ESMA50-164-677) (Veröffentlichung)	ESMA	22.12.2017
MiFID II: Liste ergänzender Aufschubregelungen (Veröffentlichung)	ESMA	15.12.2017
Benchmark-Attribute (Veröffentlichung)	ESMA	18.12.2017
Template für Informationen über Versicherungsprodukte nach IDD (Veröffentlichung)	EIOPA	14.12.2017
Insiderinformationen zu Emissionszertifikaten (Veröffentlichung)	BaFin	21.12.2017
Einverständniserklärung (SEPA-Clearer des EMZ) (Veröffentlichung)	Bundesbank	11.12.2017
Antrag auf Leitwegänderung (SEPA-Clearer des EMZ) (Veröffentlichung)	Bundesbank	11.12.2017
Akzeptierte EntryPoints (Aktualisierung)	Bundesbank	04.12.2017
Selbstbestätigung der TARGET2-Gemeinschaftsplattform (Veröffentlichung)	Bundesbank	29.12.2017

Ausgewählte Frage- und Antwortkataloge (FAQ)

Die nachfolgende Übersicht enthält eine Auswahl neu veröffentlichter und aktualisierter Frage- und Antwortkataloge des letzten halben Jahres, die bei der Umsetzung der aufsichtlichen Vorgaben Hilfestellungen bieten können:

Inhalt	Institution	Stand
Benchmarking-Paket für 2018 (Veröffentlichung)	EBA	15.12.2017
MiFID II – Interim Transparenzberechnungen (ESMA50-164-677) (Veröffentlichung)	ESMA	22.12.2017
MiFID II/MiFIR – Investorschutz und Vermittler (ESMA35-43-349) (Aktualisierung)	ESMA	18.12.2017
MiFID II/MiFIR – Marktstrukturen (ESMA70-872942901-38) (Veröffentlichung)	ESMA	18.12.2017
MiFID II/MiFIR – Rohstoffderivate (ESMA70-872942901-28) (Aktualisierung)	ESMA	15.12.2017
Transparenzthemen nach MiFID II/MiFIR (ESMA/2016/1424;ESMA70-872942901-35) (Aktualisierung)	ESMA	18.12.2017
MiFID II/MiFIR – Datenmeldung (Aktualisierung)	ESMA	18.12.2017
Produktinterventionen nach MiFIR (Veröffentlichung)	ESMA	18.12.2017
Anwendung der MAR (ESMA70-21038340-40, ESMA70-145-111) (Aktualisierung)	ESMA	14.12.2017
Umsetzung der Anforderungen nach EMIR (ESMA70-1861941480-52) (Aktualisierung)	ESMA	14.12.2017
MiFID II/MiFIR – Datenreporting (ESMA70-1861941480-56) (Aktualisierung)	ESMA	16.12.2017
Umsetzung der AIFMD (ESMA34-32-352) (Aktualisierung)	ESMA	05.10.2017
Anwendung der OGAW-Richtlinie (UCITS-Directive) (ESMA34-43-392) (Aktualisierung)	ESMA	05.10.2017
Benchmark Regulation (BMR) (ESMA70-145-114) (Aktualisierung)	ESMA	14.12.2017

Leitlinien für alternative Leistungsmaßnahmen (APMs) (ESMA32-51-370) (Aktualisierung)	ESMA	30.10.2017
Umsetzung der CSDR zur Verbesserung der Wertpapierabwicklung in der EU und bei Zentralverwahrern (ESMA70-708036281-2) (Veröffentlichung)	ESMA	14.12.2017
Umsetzung der Ratingverordnung (ESMA33-5-87) (Aktualisierung)	ESMA	20.11.2017
MiFID II/MiFIR - Nachbörsliche Themen (ESMA70-151-957) (Veröffentlichung)	ESMA	14.12.2017
MiFID II – Interim Transparenzberechnungen (ESMA50-164-677) (Veröffentlichung)	ESMA	22.12.2017
MiFID II/MiFIR – Investorschutz und Vermittler (ESMA35-43-349) (Aktualisierung)	ESMA	18.12.2017
Positionslimits für Warenderivate (Aktualisierung)	BaFin	14.12.2017
Art. 17 Abs. 2 MAR (Aktualisierung)	BaFin	21.12.2017
Auslagerung gemäß § 36 KAGB (Veröffentlichung)	BaFin	15.11.2017
Kreditrisiko – Reduzierung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko von Risikopositionen gegenüber KMU (Veröffentlichung)	BaFin	13.11.2017

Veranstaltungen und Publikationen

Veranstaltungen

Die Welt nach Basel III

Eine strategische Betrachtung der neuen Basler Regeln

Frankfurt, 5. Februar 2018

Deloitte, Franklinstraße 50, 60486 Frankfurt am Main

München, 8. Februar 2018

Deloitte, Rosenheimer Platz 4, 81669 München

Düsseldorf, 15. Februar 2018

Deloitte, Schwannstraße 6, 40476 München

Kontakt: [Michael Cluse](#), Tel: +49 211 8772 2464,
[Wilhelm Wolfgarten](#), Tel: +49 211 8772 2423

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

Ausgewählte Publikationen und weiterführende Informationen



Die Welt nach Basel III
Die Beschlüsse zur Finalisierung der Basel-III-Reform im Überblick



2018 Banking Outlook
Accelerating the transformation

Neues Schaubild - MaRisk für Banken



MaRisk für Banken
Schaubild

Nach einer Konsultation und einer längeren Entwurfsphase wurde am 27. Oktober 2017 die fünfte MaRisk-Novelle veröffentlicht.

Das Poster steht in deutscher und englischer Fassung zum Download bereit.

Auf Wunsch können Sie das Schaubild [hier](#) auch gerne als Poster im DIN A1-Format kostenfrei bestellen.

Weitere Details zu ausgewählten aufsichtlichen Themen auf EU-Ebene stellt Ihnen unser Centre for Regulatory Strategy [hier](#) zur Verfügung.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).



SREP
Schaubild

In Kooperation mit:

Deloitte.

Regulatorischer Informationsdienst  

RADAR goes mobile - auch als [RADAR-APP](#)

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner



Wilhelm Wolfgarten

Tel: +49 211 8772 2423
wwolfgarten@deloitte.de



Ines Hofmann

Tel: +49 69 75695 6358
ihofmann@deloitte.de

Redaktionsschluss: 31. Dezember 2017

Januar 2018

Deloitte.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für rund 263.900 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.